

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen „Steuern und Recht“ (LL.B.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 03. Dezember 2013, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2019, **vorläufig akkreditiert bis:** 30. September 2020

Vertragsschluss am: 28. Dezember 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 2. Dezember 2019

Datum der Vor-Ort-Begehung: 13./14. Mai 2020

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Clemens Bockmann

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 29. September 2020

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Dr. Harald Grümann**, Steuerberater, Lüneburg
- **Professor Dr./ StB Udo Hermann**, Professor für Steuerrecht und Rechnungslegung, Fachbereich Wirtschaft und Recht, Rheinische Fachhochschule Köln
- **Professorin Dr. Silke Hüsing**, Professur für BWL I (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre), Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Chemnitz
- **Lina Irscheid (LL.B.)**, Studentin der Rechtswissenschaften, Juristische Fakultät, Universität Potsdam
- **Professor Dr. Björn Rüdiger**, LL.M., Fachbereich Verwaltung, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) am Standort Kassel

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	3
	1 Kurzportrait der Hochschule für Öffentlichen Verwaltung	3
	2 Kurzinformationen zum Studiengang.....	3
	3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....	4
III	Darstellung und Bewertung	5
	1 Ziele.....	5
	1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs	5
	1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	9
	1.2.1 Allgemeine Studiengangsziele.....	9
	1.2.2 Kompetenzerwerb	11
	1.2.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.....	12
	1.2.4 Zielgruppe und Nachfrage	13
	1.2.5 Berufsbefähigung	14
	1.3 Fazit.....	16
	2 Konzept	17
	2.1 Zugangsvoraussetzungen.....	17
	2.2 Studiengangsaufbau	20
	2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	25
	2.4 Lernkontext	27
	2.5 Prüfungssystem.....	29
	2.6 Fazit.....	30
	3 Implementierung	32
	3.1 Ressourcen	32
	3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	36
	3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse.....	36
	3.2.2 Kooperationen	38
	3.3 Transparenz und Dokumentation	39
	3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	41
	3.5 Fazit.....	41
	4 Qualitätsmanagement.....	43
	4.1 Organisation der Qualitätssicherung.....	43
	4.2 Instrumente der Qualitätssicherung.....	43
	4.3 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	45
	4.4 Fazit.....	46
	5 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013.....	47
	6 Akkreditierungsempfehlung	49
IV	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	50

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule für Öffentlichen Verwaltung

Im Jahr 1979 als interne Fachhochschule für den öffentlichen Dienst mit den Fachbereichen „Polizeivollzugsdienst“, „Steuerverwaltungsdienst“ sowie „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ gegründet, diente die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen – im Folgenden HfÖV genannt – in den ersten 23 Jahren ihres Bestehens vorrangig der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 im 1. Einstiegsamt (vormals gehobener Dienst). Nachdem die internen Studiengänge „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und „Steuerverwaltungsdienst“ aufgrund politischer Vorgaben seit 2001/02 sukzessive an die Hochschule Bremen ausgelagert wurden und der interne Studiengang „Steuerverwaltungsdienst“ wegen der Gründung der Norddeutschen Steuerakademie nicht mehr an der HfÖV Bremen durchgeführt wird, unterhält die HfÖV aktuell mit dem Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) nur noch einen einzigen internen Studiengang.

Gleichzeitig hat sich die Hochschule seit 2002 externen Studiengängen geöffnet. So führte die HfÖV 2002 bis 2009 den „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“ (ISWR; Diplomstudiengang) in Kooperation mit der Hochschule Bremen durch. Nach Auslaufen des Kooperationsvertrages hat die HfÖV auf ausdrücklichen Wunsch der regionalen Steuerberatungspraxis und mit Unterstützung eines Stifterkonsortiums den achtsemestrigen dualen Bachelorstudiengang „Steuern und Recht“ (LL.B.) am Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ entwickelt. Seit 2006 wird das Studienangebot im Fachbereich Polizeivollzugsdienst durch den externen Bachelorstudiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) erweitert.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Der Studiengang „Steuern und Recht“ (LL.B.) – im Folgenden Studiengang StuR genannt – wurde im Oktober 2013 in Kooperation mit u. a. der Hanseatischen Steuerberaterkammer eingeführt. In den achtsemestrigen Vollzeitstudiengang (240 ECTS-Punkte) mit zwei Praxissemestern können sich jedes Wintersemester Bewerberinnen und Bewerber mit der Allgemeinen bzw. Fachhochschulreife nach § 33 Bremer Hochschulgesetz einschreiben. Ziel des Studiums ist der Erwerb von wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Kompetenzen zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in sämtlichen Kerngebieten des (Steuer-)Rechts.

Der Studiengang StuR ist ein dualer Studiengang und kann praxis- oder ausbildungsintegriert studiert werden. Für die Studierenden in der ausbildungsintegrierten Studiengangsvariante ist die praktische Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten in einem Unternehmen ein integrierter Teil des Studiums und ersetzt das erste Studienjahr. Der Studiengang StuR ist der einzige Studiengang am Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Steuern und Recht“ (LL.B.) wurde im Jahr 2013 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Zur Optimierung des Studienprogramms wurden im Zuge der erstmaligen Akkreditierung die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- Das Diploma Supplement ist entsprechend der aktuellen Fassung vorzulegen. Die Inhalte sind gegebenenfalls zu überarbeiten.
- Der Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens, auch in Vorbereitung der Bachelorarbeit, sollte durch den Einsatz von Hausarbeiten als Prüfungsart gestärkt werden.
- Die momentan offene Stelle der Stiftungsprofessur sollte zügig besetzt werden. Zur Sicherung des Studienbetriebs sollte darauf hingewirkt werden, dass diese Stelle unbefristet zur Verfügung steht.

Auf den Umgang mit den Empfehlungen wird im Gutachten an geeigneter Stelle eingegangen.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs

Sachstand

Die HfÖV ressortiert beim Senator für Finanzen. Es gilt das „Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14.05.2019“ (HfÖVG). Die HfÖV ist eine (nichtrechtsfähige) Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Gemäß § 3 HfÖVG verfolgt die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen im Einzelnen folgende Aufgaben und Ziele:

- (1) Die Hochschule dient im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften in ihren verschiedenen Richtungen durch Forschung, Lehre und Studium im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie dient vorrangig der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt und dem Laufbahnabschnitt der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt im Polizeivollzugsdienst. Die Hochschule hat die Aufgabe, die Studenten zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen und bereitet sie durch ein auf die Berufspraxis bezogenes wissenschaftliches Studium insbesondere auf die beruflichen Aufgaben vor, die in der jeweiligen Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt erforderlich sind.
- (2) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Frauen in der Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und trägt allgemein zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zum Abbau der Benachteiligung von Frauen bei.
- (3) Die Hochschule fördert entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (4) Die Hochschule ermöglicht im Rahmen ihres Bildungsauftrages die Durchführung anwendungsbezogener fachdidaktischer und verwaltungswissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bis zu einer nach Maßgabe der Weiterentwicklung des Hochschulwesens umfassenden Übernahme von Forschungsaufgaben.
- (5) Die Hochschule dient auch der Fortbildung und der Weiterbildung durch Fortbildungsmaßnahmen, Forschung, weiterbildendes Studium und Beteiligung an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

- (6) Die Hochschule fördert die kulturellen und sportlichen Interessen der Studenten. Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports zugelassen werden.
- (7) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
- (8) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen, mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit sonstigen Trägern öffentlicher Belange zusammen.
- (9) Die nach § 46 Abs. 1 zuständige Behörde kann der Hochschule mit ihrer Zustimmung andere, mit den Aufgaben nach Absatz 1 zusammenhängende Aufgaben übertragen.
- (10) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für den Studiengang StuR hat sich ein Beirat aus Wissenschaft und Praxis zum Zwecke der Qualitätssicherung konstituiert. Der Fachbereichsrat hat in seiner 70. Sitzung beschlossen, dieses Gremium nach dem bewährten Modell des RSM zu implementieren. Die entsprechende Satzung ist mit Wirkung vom 26. August 2013 in Kraft getreten. Der Beirat aus Wissenschaft und Praxis berät die HfÖV in allen Fragen, die für die Weiterentwicklung des Studiengangs StuR und die damit verbundene wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Einzelnen hat der Beirat gemäß § 1 der Satzung folgende Funktionen:

- die Zusammenarbeit mit Organisationen und Unternehmen sowie universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen zu fördern;
- aus Forschung und Praxis neue Problem- und Handlungsfelder aufzuzeigen;
- nationale und globale Risiken und Sicherheitserfordernisse zu identifizieren;
- zu einer fachlich-inhaltlichen Optimierung des Studiengangs RSM beizutragen.

Dem Beirat sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Steuerrecht, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Expertinnen und Experten aus den Praxisfeldern Steuer- und Wirtschaftsprüfung und Steuerverwaltung angehören. Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. An den nicht öffentlichen Sitzungen dürfen folgende Personen bzw. Personenkreise teilnehmen:

- Die Rektorin bzw. der Rektor der HfÖV
- Die Studiengangsleitung StuR,
- Die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher,
- Die Leitung des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung,
- Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflich Lehrende der HfÖV im Studiengang StuR,

- Eine Vertretung der senatorischen Behörde für Finanzen,
- Eine Vertretung der senatorischen Behörde für Wissenschaft,
- Der Personalrat der HfÖV
- Die der Frauenbeauftragte der HfÖV und
- Der AStA der HfÖV.

Es wird angestrebt, das (aktuell ruhende) Forum Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (Forum ISWR) weiterzuentwickeln und für den Studiengang StuR neu zu positionieren.

Bewertung

Die HfÖV hat sich nach eigenen Aussagen de facto zu einer „Hochschule für Polizei, Sicherheit und Recht“ herausgebildet, wobei deutlich wird, dass die ganz überwiegende Zahl der Studierenden im Fachbereich „Polizeivollzugsdienst“ eingeschrieben sind – im Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) (PVD) 140 Studienanfängerinnen und -anfänger sowie im Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (B.A.) (RSM) weitere 31 Studienanfängerinnen und -anfänger. Während gerade die dort steigenden Studierendenzahlen Änderungen nach sich ziehen und auch mit dem Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) eine Forschungseinrichtung gebildet wurde, hat es nur eine geringe Fortentwicklung im Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ gegeben.

Die HfÖV bietet eine in der deutschen Hochschullandschaft markante Mischung aus internen und externen Studiengängen; sie unterscheidet sich substantiell von dem üblichen Gepräge öffentlicher Polizei-/ Verwaltungs-/ Steuer-Hochschulen. Darin läge vor dem Hintergrund des durch die Erkenntnisse der OECD entwickelten (steuer)politischen Bestrebens, stärker kooperierende Steuerpflichtige beispielsweise mit einer angepassten Überprüfungsintensität zu belohnen, eine besondere Chance, wenn sich der vergleichsweise kleine Studiengang StuR dauerhaft gegen den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) behaupten könnte, der größer ist und prominenter im Fokus der Öffentlichkeit wie der Politik steht. Mit der Verstetigung der Stiftungsprofessur Studiengang StuR ist dazu ein wesentlicher Schritt getan.

Dennoch bleibt es auch künftig eine wesentliche Aufgabe, den Studiengang StuR sowie die Mischung aus internen und externen Studiengängen im Gesamtangebot der Hochschule auch jenseits von fachbereichsübergreifenden Austauschen innerhalb der Hochschule und jenseits der bisherigen Kooperationen mit Kanzleien sichtbar zu halten und dies nach außen deutlicher als bisher zu kommunizieren. Der Studiengang StuR erscheint ansonsten als Fremdkörper in einer völlig anders aufgestellten Hochschule. Ein so gelagerter Eindruck wurde durch die Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung zwar weitgehend aufgehoben, aber es ist bislang nicht gelungen, die Ausbildung Externer in einer ursprünglichen Kernkompetenz der Hochschule in der im öffentlichen Auftritt kommunizierten Aufgabenstellung zu verankern.

Dass der Internetauftritt der HfÖV ausbaufähig ist, soll an einem Beispiel veranschaulicht werden: Das HfÖVG kannte bis zur Novellierung im Mai 2019 noch den Hochschulrat als Gremium der HfÖV. Anders als in anderen Bundesländern, war der Hochschulrat nicht aus Externen besetzt, sondern aus dem Präsidium und Fachbereichsmitgliedern. Er hat auch sonst die Aufgaben des Akademischen Senats übernommen. Der Hochschulrat wurde mit der Novellierung letzten Jahres abgeschafft. Dennoch war der Hochschulrat zum Zeitpunkt der Gespräche zwischen Gutachtergruppe und Hochschulangehörigen (Mai 2020) noch als Gremium im Internetauftritt präsent.

Ein anderes Beispiel stellt die Zivilklausel dar, die von 2013 vom Hochschulrat beschlossen und seither nicht neu gefasst wurde. Sie ist Ausdruck des Selbstverständnisses der Hochschule und entfaltet daher Bedeutung mit Außenwirkung. Die HfÖV ist demnach „dem Frieden verpflichtet und verfolgt nur zivile Zwecke. Es ist Aufgabe der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen und des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung in Forschung, Entwicklung und deren Umsetzung in Lehre und Weiterbildung einen anwendungsbezogenen Beitrag zu Themen der Polizei und der Sicherheit zu leisten.“¹ Der Hochschulrat – ein Gremium, das aus der Leitung der Hochschule selbst besteht – hat hier den Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ völlig übergangen und durch die besondere Erwähnung des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung quasi insinuiert, dass der Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ keine Forschung betreibt. In diesem Zusammenhang sollte auch die Umbenennung des Fachbereichs noch einmal angeregt werden, weil der Name sich mit der Verlagerung des gleichnamigen Studiengangs an die Hochschule Bremen (siehe Kapitel II.1) überlebt hat.

Die Nichterwähnung der Steuerausbildung hier und an anderen Stellen sollte man umgehend ändern, denn sie hat Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Ressourcenausstattung, da die Frage der Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit des Studienprogramms sich auf die Bewerberlage für die ausgeschriebene Professur und die Angebotsmöglichkeiten im Berufungsverfahren auswirken könnte.

¹ Zivilklausel: <https://www.hfoev.bremen.de/hochschule/zivilklausel-9196> (abgerufen am 18.06.2020)

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

1.2.1 Allgemeine Studiengangsziele

Sachstand

Der Bachelorstudiengang StuR ist auf acht Semester bzw. vier Studienjahre angelegt. Das Studium umfasst insgesamt 240 ECTS-Punkte. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad des „Bachelor of Laws (LL.B.)“ als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen. Der Studiengang StuR ist durch die enge Verzahnung fachtheoretischer und fachpraktischer Studieninhalte charakterisiert: sei es als dualer ausbildungsintegrierter Bachelorstudiengang, der die Berufsausbildung zur bzw. zum Steuerfachangestellten mit dem Erwerb eines Hochschulabschlusses kombiniert und insofern zur Doppelqualifikation führt; sei es als Vollzeitstudium mit vertieften berufspraktischen Studienanteilen im Sinne eines dualen praxisintegrierten Bachelorstudiengangs.

Durch die enge Theorie-Praxis-Verzahnung und die hiermit einhergehende Orientierung an den Bedarfen der Berufspraxis soll die „Employability“ der Absolventinnen und Absolventen erhöht und damit deren Chance gesteigert werden, sich erfolgreich am Arbeitsmarkt zu positionieren. Damit trägt die Hochschule auch den wiederholt und nachdrücklich vom Wissenschaftsrat gemachten Empfehlungen Rechnung, neue duale Studiengänge einzurichten, die für verwaltungsnahen Tätigkeiten und Wirtschaftsbereiche oder für fachlich nahe an den herkömmlichen Studiengängen liegende Berufsfelder (z.B. Steuerberater) qualifizieren.

Die Studiengangsziele sind in § 2 Bachelorprüfungsordnung für den dualen Studiengang Steuern und Recht (StuR) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 19. September 2013 (BPO) wie folgt definiert:

- (1) „Ziel des Studiums ist der Erwerb von wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Kompetenzen zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in sämtlichen Kerngebieten des (Steuer-)Rechts. Die Studierenden sollen sich dabei mit den Methoden des Rechts vertraut machen und somit die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden. Sie werden befähigt, steuerrechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen angemessen zu bearbeiten, diese in ihrem jeweiligen Entscheidungskontext kritisch zu reflektieren und ihre Entscheidungen wissenschaftlich zu begründen. Die Studierenden sollen die Relevanz der Wissenschaft für die Analyse und Lösung von steuer- und wirtschaftsrechtlichen Problemen erkennen.
- (2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation führt und damit die Voraussetzungen zum selbständigen lebenslangen Lernen schafft. Die Studierenden erhalten die langfristig wirksame Befähigung, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbstständig tätig zu werden.

- (3) Das Studium fördert die Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen:
1. persönliche Kompetenz, insbesondere die Fähigkeit, Probleme in ihrer Bedeutung zu erkennen, in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen, analytisch zu denken und eigene Entscheidungen kritisch zu reflektieren,
 2. soziale Kompetenz, insbesondere durch Stärkung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, der Teamfähigkeit und Toleranz sowie der Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortlichkeit,
 3. methodische Kompetenz, insbesondere durch Herausbildung von interdisziplinärer Handlungskompetenz, Organisationsfähigkeit, der Fähigkeit moderne Arbeitstechniken anzuwenden und der Fähigkeit, Strategien für selbständiges lebenslanges Lernen anzuwenden und weiterzuentwickeln.
- (4) Das Studium orientiert sich an der Komplexität des beruflichen Tätigkeitsfeldes. Es fördert in den von ihm vermittelten Inhalten und Methoden durch Integration von berufspraktischer Qualifikation und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die Verbindung von Theorie und Praxis.
- (5) Durch die duale Konzeption des Studiengangs werden zusätzlich folgende Ziele verfolgt:
1. Das duale Studium mit seiner engen Theorie-Praxis-Verzahnung soll auf berufliche Tätigkeiten im nationalen und internationalen Steuer- und Wirtschaftsraum vorbereiten.
 2. Die Studierenden sollen berufspraktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen eines Unternehmens und branchenorientierte Institutionenkompetenz erlangen.“

Die fachtheoretischen Studieninhalte im Studiengang StuR wurden seit der ersten Akkreditierung 2013 aufgrund ihrer Bewährung und ihrer fortbestehenden berufspraktischen Relevanz im Kern beibehalten, in fachlicher und methodischer Hinsicht jedoch weiterentwickelt und den besonderen Erfordernissen eines dualen Bachelorstudiums angepasst. Hervorzuheben ist hier vor allem eine stärkere Betonung der wissenschaftlichen Methodenvermittlung gegenüber der früher verstärkt auf Wissensvermittlung abhebenden Studieninhalte und -formen sowie inhaltlich der stärkeren Betonung der Betriebswirtschaftslehre sowie des (Europäischen und) Internationalen Steuerrechts, womit insbesondere Wünsche der Praxisunternehmen des Studiengangs StuR umgesetzt worden sind.

Bewertung

Die o. g. Ziele des Studiengangs StuR sind detailliert in der BPO beschrieben, finden sich aber nicht im Diploma Supplement und sind dort zu ergänzen. Der Studiengang StuR zielt insbesondere auf eine Tätigkeit in v. a. mittelständisch geprägten Kanzleien aus Bremen und dem Umland. Die HfÖV kooperiert dazu mit der Steuerberaterkammer in Bremen. Diese klare Ausrichtung des Studiengangs StuR auf den privaten Markt und die dort tätigen Kanzleien gehört zum Markenkern des Studiengangs und sollte beibehalten und durch neue Kooperationen bekräftigt werden. Die starke Ausrichtung der Studieninhalte an der Ausbildung ist hier v. a. durch die Materie selbst bedingt. Gleichwohl muss der Studiengang davon unterscheidbar bleiben, was u.a. durch die weitere Fokussierung auf die wissenschaftlichen Methoden gewährleistet werden könnte.

1.2.2 Kompetenzerwerb

Sachstand

Der Studiengang StuR verbindet eine praxisnahe steuerrechtliche Ausbildung (Steuerfachangestellte) bzw. berufliche Tätigkeit mit einem grundständigen Studium des Steuer- und Wirtschaftsrechts. Das Studium vermittelt anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Kenntnisse, Theorien und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im angewandten Steuerrecht erforderlich sind. Die Studierenden lernen problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen zu arbeiten. Sie werden befähigt, steuer- und wirtschaftsrechtliche Fragestellungen angemessen zu bearbeiten, diese in ihrem jeweiligen Entscheidungskontext kritisch zu reflektieren, ihre Entscheidungen wissenschaftlich zu begründen sowie schriftlich und auch in freier Rede zu kommunizieren. Die fachübergreifenden Qualifikationsziele fokussieren sowohl auf persönliche, methodische als auch soziale Kompetenzen (vgl. § 2 Abs. 3 BPO bzw. Kapitel III.1.2.1).

Mit Bestehen der Bachelorprüfung im Studiengang „Steuern und Recht“ haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einem Masterstudiengang aufzunehmen.

Bewertung

Die enge Verknüpfung von Praxis und Studium stellt ein für den Arbeitsmarkt attraktives Merkmal des Studiengangs StuR dar. Dies stellt jedoch nicht nur an die Hochschule, sondern auch an die Studierenden besondere Anforderungen. Eine heterogene Studierendenschaft kann dem nicht immer gerecht werden, weshalb es zu einer erheblichen Abbrecherquote kommen kann. Insofern gilt es kritisch zu überprüfen, inwieweit wirklich alle Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs sinnvoll ausgestaltet und zeitlich leistbar sind. Insbesondere ist kritisch zu überprüfen, inwieweit man die unterschiedlichen Startvoraussetzungen im ersten und zweiten Semester durch geeignete Methodenkurse ausgleichen kann.

1.2.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Sachstand

Die HfÖV verfolgt seit Jahrzehnten einen dezidiert grund- und menschenrechtlichen Bildungsansatz, der Studierenden auch außerhalb des Pflichtcurriculums Angebote zur ethischen Reflexion aktueller zeitgeschichtlicher Phänomene macht (z.B. im Umgang mit Erscheinungsformen von Diskriminierung, Extremismus). Das Spektrum der bisherigen Veranstaltungsangebote wird seit 2019 ergänzt um eine Kooperation mit der Internationalen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem. Hier partizipiert die Hochschule für Öffentliche Verwaltung an einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und der Holocaust-Gedenkstätte, die anlässlich der ersten von der HfÖV organisierten Studienreise nach Yad Vashem (Februar 2020) unterzeichnet wurde.

Bereits durch den Fokus der Ausbildung auf Rechtskenntnis, Kultur- und Kommunikationskompetenz sowie berufsethische Aspekte werden die Studierenden des Studiengangs StuR auf zivilgesellschaftliches Engagement vorbereitet. Zudem werden sie durch die integrierte Vermittlung generischer Kompetenzen (vor allem in den Bereichen Kommunikation, Deeskalation, interkulturelle Kompetenz, Präsentation, Rhetorik und Selbstmanagement) in besonderer Weise dazu befähigt, sich angemessen im persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld zu bewegen und im Sinne von „democratic citizenship“ aktiv am zivilgesellschaftlichen Leben zu partizipieren. Eine besondere Bedeutung wird dabei den integrierten Praxismodulen mit ihren von der Hochschule moderierten Praxisreflexionen, der Teilnahme an komplexen Planspielen („Moot Court“) und der Integration von kooperativen Lehr-Lern-Formen (z.B. Gruppenarbeit im Rahmen des Moduls „Praktische Studien“ und der Wahlpflichtmodule) beigemessen.

Schließlich ist zu konstatieren, dass die Studierenden durch das duale Konzept kontinuierlich gefordert und gefördert werden, fachliche Bezüge zwischen Theorie und Praxis zu erkennen und zu reflektieren, sich mit verschiedenen Lernorten, Lernkontexten und Personengruppen auseinanderzusetzen und hierbei angemessene Kommunikationsmittel anzuwenden. Insoweit ist durch die Verbindung von Studium und betrieblicher Ausbildung bzw. Praxis ein Lernumfeld gegeben, das die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in besonderer Weise fördert. So gehört es zum Standard der studentisch organisierten Foren, dass sich die Studiengruppen durch geeignete Präsentationstechniken jeweils Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis vorstellen und mit ihnen im Rahmen ausgedehnter Kommunikationspausen in einen direkten persönlichen Dialog treten. Hierdurch wird ein breites Spektrum generischer Kompetenzen abgefragt und gefördert, die die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden nachhaltig fördern (z.B. Selbstmanagement, Kommunikation und Präsentation).

Bewertung

Trotz der besonderen Belastung der Studierenden in berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen ist die Möglichkeit der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang StuR gewährleistet.

1.2.4 Zielgruppe und Nachfrage

Sachstand

Seit der Novellierung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖVG) durch Gesetz vom 24. Februar 2015 (Brem. GBL. S. 57) hat die HfÖV die Möglichkeit, für ihre externen Studiengänge „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ (RSM) und StuR Zulassungszahlen festzulegen. Es wird eine Zielzahl von $n = 30$ Studienanfängerplätzen zugrunde gelegt. In den letzten drei Jahrgängen haben sich 32, 21 und 31 Bewerberinnen und Bewerber immatrikuliert.

Im ersten und dritten Jahrgang sind nach wie vor noch jeweils drei Studentinnen und Studenten eingeschrieben. In jedem Jahrgang sind zwei bzw. im letzten fünf Studienabbrüche aufgrund von mangelhaften Prüfungsleistungen zu verzeichnen gewesen. Stärker noch war der Studienabbruch aus persönlichen und anderen Gründen (8, 7 und 11 Personen), so dass die Absolventenquote von 60% auf 35,5% gesunken ist bzw. die Abbrecherquote von 31,2% auf 51,6% gestiegen ist.

Bewertung

Der Studiengang StuR hat einen hohen Rückhalt bei steuerberatenden Kanzleien in Bremen und neuerdings wohl auch im niedersächsischen Umland. Die Fokussierung auf Bremen kann mit einer Selbstbeschränkung verbunden sein, die letztlich zulasten der Qualität der Studieneinsteigerinnen und -einsteiger gehen kann. Insofern wird es zur erforderlichen Senkung der hohen Studienabbrucherquote auch darum gehen müssen, die eigenen Zielgruppen genauer zu definieren. Dabei sollte die heterogene Motivationslage der unterschiedlichen Studierendengruppen zu Beginn des ersten Semesters genauer untersucht werden, um sich schon im Vorfeld darauf einzustellen.

Die HfÖV begründet die hohe Abbrecherquote mit den besonderen Belastungen eines komplexen, zumal dualen Studiengangs mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt. Nach Beobachtungen der HfÖV liegen die Abbruchquoten generell in rechtswissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen an Fachhochschulen deutlich über dem Durchschnitt. Darüber hinaus litt besonders der letzte Jahrgang unter besonderen Belastungen, weil sich der Fachbereich im Umbruch befand und teilweise in Bezug auf Professorenstellen unterversorgt war, bzw. ein häufiger Wechsel der tätigen Hochschullehrer zu verzeichnen war.

Allerdings ist zu beobachten, dass die Studienabbrecher gehäuft in der Gruppe der „Freien Studierenden“ auftreten und das häufig bereits in den ersten Wochen. Die HfÖV führt dies darauf zurück, dass diesen Studenten anders als den dualen Studenten steuerliche Vorkenntnisse fehlen und sie deshalb möglicherweise von der Stofffülle überrascht und überfordert werden. Hier sollten für diese Studierendengruppe bessere Informationen zur Verfügung gestellt werden (siehe Kapitel III.3.3). Vor allem aber müssen Einführungsveranstaltungen angeboten werden, um diesen Studierenden den Studienbeginn zu erleichtern (siehe Kapitel III.2.2), um die Abbrecherquote nachhaltig zu senken.

1.2.5 Berufsbefähigung

Sachstand

Der Studiengang StuR orientiert sich an der Komplexität des beruflichen Tätigkeitsfeldes. Er fördert in den von ihm vermittelten Inhalten und Methoden durch Integration von berufspraktischer Qualifikation und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die Verbindung von Theorie und Praxis. Mit dem Abschluss des dualen Bachelorstudiums StuR können die Studierenden unmittelbar qualifizierte Tätigkeiten in einschlägigen Geschäftsfeldern (insbesondere Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung) aufnehmen. Sie sind insbesondere befähigt,

- typische qualifizierte Leistungen im Rahmen von steuerberatenden Tätigkeiten (z. B. Finanzbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Steuerdeklaration) selbstständig auszuführen,
- die Unternehmensleitungen bei steuerlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen zu beraten,
- Gestaltungsvorschläge für betriebliche Sachverhalte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Zusammenhänge zu erarbeiten,
- betriebliche Entscheidungen im Einkauf und Vertrieb, im Rahmen der Finanzierung und im Personalbereich rechtlich abzusichern,
- neue Entwicklungen im nationalen und internationalen Recht in die betriebliche Alltagspraxis umzusetzen.

Nach den Erfahrungen mit dem Studiengang StuR ist zu erwarten, dass für jährlich ca. 25 bis 30 Absolventinnen und Absolventen gute bis sehr gute Berufsaussichten in der Region bestehen.

Bewertung

Die Grundlage dieser Erwartungshaltung von 25-30 Berufseinsteigerinnen und -einsteiger pro Jahr ist zwar nicht im Einzelnen nachgewiesen worden, indes ist die Erwartung plausibel. Vielmehr wird der private Arbeitsmarkt in dem steuerrechtlichen Feld auch in Zukunft einen hohen Bedarf an qualifizierten und weiterbildungsfähigen und -willigen Studierenden haben, die Theorie und

Praxis kennengelernt haben. Gerade die Ausrichtung auf den Privatsektor eröffnet neben der klassischen Steuerberatungskanzlei eine Reihe weiterer Betätigungsfelder, deren Potenziale durch die niedrigen Absolventenzahlen bisher sicher nicht ausgeschöpft sind.

Seit einigen Jahren leidet die steuerberatende Branche unter einer schwierigen Nachwuchssituation. Der Studiengang schließt hier eine Lücke. Die Praxis in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges StuR ausnahmslos nach Abschluss des Studiums eine Tätigkeit im Berufsstand aufgenommen haben. Die Praxis schätzt also die Absolventinnen und Absolventen sehr und stellt sie gern als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Dies gilt natürlich besonders für die dual Studierenden, die einen Ausbildungsvertrag oder einen Bildungsvertrag mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Aber auch alle anderen Studentinnen und Studenten finden anscheinend problemlos eine Anstellung. Das mag auch daran liegen, dass wegen der hohen Abbrecherquote in den letzten zwei Jahren nur jeweils 11 Studentinnen und Studenten ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Hochschule steht im ständigen Kontakt mit ihren Partnerunternehmen, um die Anforderungen der Praxis an eine optimale Gestaltung des Studienganges zu ermitteln. Wenn der Studiengang um Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre erweitert würde (siehe Kapitel III.2.2), sollte die Praxis die Absolventinnen und Absolventen noch sicherer aufnehmen, weil sie dann über die Rechtsanwendung hinaus noch besser darauf vorbereitet wären, den Mandanten Gestaltungsempfehlungen zu geben und sie optimal zu beraten. Auch wären sie besser darauf vorbereitet, mit dem sich abzeichnenden Wegfall von Routineaufgaben in der Steuerberatung höher qualifizierte, stärker beratende Tätigkeiten weiterzuentwickeln.

Ob neben dem Privatsektor auch noch die Finanzverwaltung als potenzielles Berufsfeld angesprochen werden sollte, erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, das spezifische Gepräge des Studiengangs zu gefährden. Potenzielle Bewerber für den öffentlichen Dienst werden sich ohnehin unmittelbar an die entsprechende Hochschule mit einem internen Studiengang wenden.

An der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen bestehen im Übrigen keine grundsätzlichen Zweifel. Wenn eine Untersuchung zu den Studienmotiven der Erstsemester freilich eine klare Fokussierung auf die spätere Steuerberaterprüfung ergäbe, sollte dies im Rahmen der weiteren Schärfung der Studieninhalte umgesetzt werden, um eine sinnvolle Verknüpfung des Studienganges StuR mit der späteren Steuerberater-/Wirtschaftsprüferausbildung herzustellen.

Ein Bedürfnis zur Weiterqualifikation in weiterführenden Masterstudiengängen besteht seitens der Studierenden aufgrund des Umfangs des Studiengangs StuR von acht Fachsemestern (240 ECTS-Punkten) nicht. Vielmehr wird die Prüfung zum Steuerberater angestrebt. Vor diesem Hintergrund ist auch die starke Fokussierung auf den Beruf des Steuerberaters schlüssig, wenn auch

eine Öffnung hin zu Rechtsanwaltskanzleien als Kooperationspartner denkbar wäre (Fachanwälte als potentielle Arbeitgeber).

1.3 Fazit

Der Studiengang StuR bedient eine seit Jahren hohe Nachfrage des Privatsektors nach einer anwendungsorientierten Verknüpfung wissenschaftlicher Methoden mit den praktischen Fragestellungen der steuerberatenden Berufsfelder. Er ist darauf ausgerichtet und verfügt somit über klar definierte Ziele. Der Studiengang StuR ist gerade durch diese enge Ausrichtung auf die steuerberatende Privatwirtschaft gekennzeichnet, was künftig nicht durch die Erweiterung auf andere Tätigkeitsfelder (Finanzverwaltung) verwässert werden sollte. Die Hochschule stellt u. a. durch enge Kooperationen mit entsprechenden Berufsvereinigungen und durch Lehraufträge an Dozentinnen und Dozenten aus der Steuerberaterschaft auch personell sicher, dass die steuerberatende Perspektive im Studiengang StuR erkennbar bleibt. Es gilt, an dieser wesentlichen personellen Scharnierstelle von Studium und Praxis Vorkehrungen zu treffen, um auch in Zukunft geeignete Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis einsetzen zu können und ggf. den Wegfall der bisherigen Lehrbeauftragten kompensieren zu können.

Insgesamt sind die Ziele des Studiengangs StuR konsistent, verständlich und erprobt. Der Empfehlung der vorherigen Akkreditierung, diese auch im Diploma Supplement abzubilden, wurde nicht entsprochen, weshalb die Gutachtergruppe dieses Mal eine genaue Kompetenzbeschreibung im Modulhandbuch einfordert. Von diesem Mangel abgesehen sieht die Gutachtergruppe das Kriterium „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“ als erfüllt an.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Sachstand

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang StuR werden auf der Basis der Immatrikulationsordnung der HfÖV eingeschrieben. Dabei sind die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen, wie z. B. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes sowie definierte Anforderungen an Kenntnisse der deutschen Sprache zu erfüllen. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen und bei der HfÖV Bremen immatrikuliert.

Zugelassen werden in den Studiengang StuR Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 BremHG. Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss eines Vertrages über die Berufsausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten sowie den Abschluss eines Bildungsvertrages mit einem Partnerunternehmen der HfÖV Bremen vorweisen können (§ 3 Absatz 2 ImmaO). In dem Bildungsvertrag werden zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und dem Unternehmen für die Zeit des Studiums Vereinbarungen über Finanzierung und Bleiberegulation getroffen. Die Praxisträger verpflichten sich, nur solche Studentinnen und Studenten auszuwählen, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Bremischem Hochschulgesetz sowie die jeweils geltenden Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen.

Als Partnerunternehmen gelten Praxisträger, die einen Kooperationsvertrag zum Studiengang StuR mit der HfÖV geschlossen haben. Im Falle der Bewerbung für das Vollzeitstudium mit vertieftem Praxisschwerpunkt können (und sollten) alternativ gültige Arbeits- oder Praktikumsverträge mit kooperierenden Unternehmen vorliegen, die die zuverlässige Erbringung der Praxis-Module gewährleisten. Andernfalls wird die HfÖV gleichwertige Praxisprojekte anbieten.

Die „Anrechnung von Prüfungsleistungen“ wird in § 20 BPO gewährleistet.

Bewertung

Der Studiengang StuR hat unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, abhängig davon, ob er dual studiert wird oder nicht. Bewerber für den ausbildungsintegrierten Studiengang müssen neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 BremHG einen mit einem Praxisträger (i. d. R. ist dies eine Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei; theoretisch könnten dies aber auch Rechtsanwaltskanzleien sein) geschlossenen Ausbildungsvertrag zur bzw. zum Steuerfachangestellten und einen sich zeitlich daran anschließenden Bildungsvertrag vorlegen. Der Bildungsvertrag muss mit einem Praxisträger als Partnerunternehmen der HfÖV Bremen geschlossen worden sein. Beide Vertragspartner müssen nicht, werden aber wohl zumeist identisch sein. In diesem Fall sind die beteiligten Unternehmen zwar nicht an dem Verfahren der formalen Zulassung beteiligt (dies ist

Aufgabe der Hochschule), aber an der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber als Vertragspartner.

Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 BremHG (also auch solche mit einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung zur bzw. zum Steuerfachangestellten) für das Vollzeitstudium mit vertieftem Praxisschwerpunkt „können (und sollten) alternativ gültige Arbeits- und Praktikumsverträge mit kooperierenden Unternehmen“ vorlegen. Hier sind Unternehmen also weder an der Zulassung, noch an der Auswahl der Bewerber beteiligt. Die „kooperierenden Unternehmen“ müssen offenbar auch keine Partnerunternehmen der HfÖV sein.

Die grundlegende Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 BremHG ist für das betrachtete Studium ohne Zweifel angemessen. In der Selbstdokumentation wird keine „geeignete/gewünschte Zielgruppe“ genannt. Aufgrund der genannten Zugangsvoraussetzungen kann geschlossen werden, dass es offenbar zwei bzw. drei Zielgruppen gibt:

1. Hochschulzugangsberechtigte (also z.B. Abiturienten oder Schulabgänger mit Fachhochschulreife) mit Praxisanbindung über den Ausbildungs- und Bildungsvertrag;
2. Hochschulzugangsberechtigte mit steuerlicher Vorbildung (z.B. durch eine Steuerfachangestelltenausbildung) und
3. solche ohne steuerliche Vorbildung („freie Studierende“).

Die Zugangsvoraussetzungen sind insoweit angemessen, um die ersten beiden Zielgruppen zu erreichen. Dies hat sich nach den Aussagen der Studierenden und Hochschulvertreter auch bestätigt. Allerdings zeigt sich im weiteren Verlauf des gemeinsamen Studiums, dass sich zwischen den ersten beiden Gruppen im Vergleich zur dritten Gruppe eine Diskrepanz im Wissens-, Lern und Erkenntnisfortschritt auftut, die erst ab dem fünften Semester – so die Aussagen der befragten Studierenden – verschwindet – sofern die Mitglieder der dritten Gruppe bis dahin „durchgehalten“ haben. So betrachtet, sind die Zulassungsvoraussetzungen für die dritte Gruppe unangemessen niedrig.

Die HfÖV versucht teilweise dieser Heterogenität Abhilfe zu verschaffen, indem sie einerseits Erleichterungen für die Studierenden mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung zur bzw. zum Steuerfachangestellten oder für die Studierenden, die dual ausbildungsintegriert studieren, verschafft und gleichzeitig Einführungen für die „freien Studierenden“ anbietet. So können sich erstere die Klausuren in den Fächern „Einkommensteuer 1“, „Bilanzsteuer 1“ und „Umsatzsteuer 1“ anrechnen lassen, wenn es sich um „inhaltsadäquate Klausuren“ in der Berufsschule gehandelt hat. Die Anrechnungsmodalitäten der Ausbildung auf die Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten des ersten Studienjahres bei den dual Studierenden müssen aus Sicht der Gutachtergruppe

aber in der BPO stärker erfasst werden, weil hier regelhaft eine Anrechnung – wie oben beschrieben – erfolgt.

Für nicht dual Studierende („freie Studierende“) wird ein freiwilliges Propädeutikum als Wahlveranstaltung im Fach „Betriebliches Rechnungswesen“ vor Beginn des Studiums angeboten, welches sich über drei Tage erstreckt, aber dessen erfolgreicher Abschluss nicht Voraussetzung ist, um das Studium beginnen zu können. Für Studierende, die vor Beginn des Studiums keinerlei Vorkenntnisse erwerben konnten, die aber auch zur Zielgruppe der Hochschule gehören, gibt es demnach keine verpflichtenden Eingangsvoraussetzungen. Dies führt nach Aussagen der Studierenden insbesondere in den ersten vier Semestern zu signifikanten Unterschieden zwischen ihnen und den „freien“ Studierenden mit einer vorherigen Steuerfachangestellten-Ausbildung und den dual Studierenden. Die HfÖV muss daher aus Sicht der Gutachtergruppe Brückenkurse oder Propädeutika anbieten, damit die nicht-dual Studierenden bzw. die Studierenden ohne eine Vorausbildung spätestens zum dritten Semester über die gleichen Eingangsqualifikationen wie die anderen Studierenden verfügen. Positiv sind erste Schritte in diese Richtung zu bewerten, wonach die HfÖV, um diesem Problem zu begegnen, Tutorien anbieten möchte. Auch die Einrichtung von gemischten Lerngruppen erscheint der Gutachtergruppe sinnvoll.

Es sei noch ergänzt, dass die HfÖV mit diesen Zielgruppen in Konkurrenz zu privaten Hochschulen (z.B. FOM) steht, die einen ähnlichen Studiengang anbieten, aber Studiengebühren erheben müssen. Die HfÖV hat damit einen erheblichen Wettbewerbsvorteil.

Ein Auswahlverfahren wird weder formal noch materiell in den Studienunterlagen abgebildet. Da die Kapazitätsgrenze von rund 30 Studierenden bisher nicht erreicht wurde, war ein solches bisher auch noch nicht notwendig, sollte aber für den sehr erfreulichen Fall, wenn es einmal mehr als 30 Bewerberinnen und Bewerber in einem Studienjahr gibt, vorhanden sein.

In § 20 Abs. 1 BPO werden hochschulische Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt. In § 20 Abs. 4 BPO heißt es zur Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen, dass die Leistungen „bis höchstens zur Hälfte der für den Studiengang Steuern und Recht (StuR) vorgegebenen Leistungspunkte anzurechnen“ sind. Und nach § 20 Abs. 5 BPO werden u.a. die an anderen Hochschulen erbrachten Noten – bei vergleichbaren Notensystemen – übernommen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gutachtergruppe weist aber darauf hin, dass die Lissabon-Konvention (Beweislastumkehr bzw. Anrechnung, soweit keine Unterschiede bestehen) nur für die hochschulischen Kompetenzen gilt, nicht aber für die außerhochschulischen, für die weiterhin die Gleichwertigkeitsprüfung einschlägig ist. Dementsprechend muss § 20 Abs. 4 BPO geändert werden. Zudem sollte in § 15 Abs. 1 die Bezeichnung „Inhalt und Umfang“ zugunsten des Kompetenzbegriffs gestrichen werden.

2.2 Studiengangsaufbau

Sachstand

Der Studiengang StuR umfasst insgesamt 30 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule und erstreckt sich über acht Semester als Vollzeitstudiengang (240 ECTS-Punkte), wobei die ersten vier Semester durch ein Praxissemester von den Semestern 6 und 7 getrennt sind, an die sich eine weitere Praxisphase und die Bachelorarbeit im achten Semester anschließt:

Semester	Modul-Nr.	Modulinhalt	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsformen	Notenfaktor
1	1	Grundlagen der Besteuerung (Ertragssteuerrecht I, Bilanzen u. Steuern I, steuerliches Verfahrensrecht I, Verkehrssteuerrecht I)				
	2	Wirtschaftsprivatrecht I	4	5	K/R	2,7
	3	Verfassungsrecht und Steuern	4	5	K/mP	2,7
	4	Qualifikationen I	4	5	R u. K+R	2,7
	WM	Wahlmodul: Propädeutikum Buchführung				-
	PT I	Praxis-Transfer-Modul I	1	5	S (R)	-
2	5	Ertragssteuerrecht II	4	5	K	2,7
	6	Bilanzen und Steuern II/1	4	5	S	-
	7	Steuerliches Verfahrensrecht II	4	5	K	2,7
	8	Wirtschaftsprivatrecht II		5	K/R	2,7
	9	Betriebswirtschaftslehre I	4	5	K/HA/R/mP	2,7
	PT II	Praxis-Transfer-Modul II	1	5	S (HA)	-
3	10	Ertragssteuerrecht III/1	4	5	S	-
	(6)	Bilanzen und Steuern II/2	4	5	K	4,5
	11	Verkehrssteuerrecht II	4	5	K/mP/R	2,7
	12	Wirtschaftsprivatrecht III	4	5	mP/K/R	2,7
	13	Qualifikationen II	4	5	R/T/Ü	2,7
	PT III	Praxis-Transfer-Modul III	1	5	S (R)	-
4	(10)	Ertragssteuerrecht III/2	4	5	K	4,5
	14	Bilanzen und Steuern III	4	5	K	2,7
	15	Steuerliches Verfahrensrecht III	4	5	K	2,7
	16	Internationales Steuerrecht I	6	10	mP/K/R	4,5
	17	Betriebswirtschaftslehre II	4	5	K/HA/R/mP	2,7
	5	18	Praktische Studien	4	6	PR/HA
19		Praxisphase I mit wissenschaftlicher Betreuung	1	24	S (PB+C)	-
6	20	Ertragssteuerrecht IV	4	5	K	2,7
	21	Internationales Steuerrecht II	4	5	K/mP/R	2,7
	22	Verkehrssteuerrecht III	6	7	2 x K	3,4
	23	Strafrecht	4	5	K/mP	2,7
	24	Wahlpflichtmodul I	2	3	PR/HA/R	2,0
	25	Qualifikationen III	5	5	S (HA/R)	-
7	26	Ertragssteuerrecht V	8	12	2 x K	5,1
	27	Bilanzen und Steuern IV	4	6	K	3,1
	28	Steuerliches Verfahrensrecht IV	4	6	K	3,1
	29	Wahlpflichtmodul II	2	3	PR/HA/R	2,0
	30	Moot Court	2	3	PR/Ü	2,0
			135	210		85,0
8	31	Praxisphase II mit wissenschaftlicher Betreuung	2	15	S (PB+C)	
	32	Bachelor-Thesis und Kolloquium	2	15	Thesis C	10,0 5,0
			139	240		100,0

K = Klausur; HA = Hausarbeit; R = Referat incl. Präsentation; T = Test; P = Portfolio; PR = Projekt; PB = Praktikumsbericht; Ü = Übung; C = Kolloquium; BA = Bachelorarbeit; S = (unbenotete) Studienleistung; / = oder

Dual Studierende, die gleichzeitig eine Berufsausbildung zur bzw. zum Steuerfachangestellten absolvieren, beginnen ihr Studium an der HfÖV zeitlich versetzt im zweiten Ausbildungsjahr. Während des ersten Studienjahres erfolgt das Studium parallel zum Besuch der Berufsschule und der beruflichen Qualifikation im Ausbildungsunternehmen, die mit erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung Mitte des zweiten Studienseesters endet. Die Studierenden sind in dieser Studienphase durchschnittlich zwei bis drei Tage pro Woche in der Hochschule. Ab dem zweiten Studienjahr findet die wissenschaftlich-theoretische Qualifikation an der Hochschule parallel zur betrieblichen Praxis mit einer Erhöhung der Präsenz- bzw. Kontaktzeiten an der Hochschule statt. Im dritten und vierten Semester verbringen die Studierenden drei Tage, im sechsten und siebten Semester bis zu vier Tage an der HfÖV. Das fünfte und achte Studienseester sind wissenschaftlich betreuten Praxisphasen vorbehalten. Das achte Semester mündet unmittelbar in die Bearbeitung der praxisorientierten Bachelorarbeit ein.

Im Unterschied zu „klassischen“ dualen Studiengängen, die – ähnlich dem angedachten Blockmodell – überwiegend eine sukzessive Abfolge von geblockten Theorie- und Praxisphasen vorsehen, verfolgt die HfÖV Bremen einen integrativen Ansatz, der eine weitgehend simultane Durchführung von Studium und betrieblicher Qualifikation bzw. Praxis erlaubt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Studierenden auch während der Studienphasen in den Praxisunternehmen tätig sein können, sich hier entsprechend integrieren und kontinuierlich ihre wissenschaftlichen Studieninhalte in der beruflichen Praxis erproben und vertiefen können.

Die praktischen Studienabschnitte umfassen die Praxis-Transfer-Module I bis III sowie die Praxisphasen I und II. Die Praxis-Transfer-Module I bis III werden in den ersten drei Studienseestern studienbegleitend absolviert, durch die HfÖV mit Leistungsnachweisen begleitet und sind ECTS-relevant. Die Bewertung der in den Praxis-Transfer-Modulen erbrachten Studienleistungen erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der HfÖV.

Je eine Praxisphase im Sinne eines mehrwöchigen zusammenhängenden Praktikums findet im vierten und achten Studienseester statt und wird durch Lehrveranstaltungen der HfÖV vor- und nachbereitet. Sie sind in das Studium integrierte, von der HfÖV geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem in einer Anlage zur Studienordnung (Praktikumsrichtlinie) zu regelnden Mindestumfang abgeleistet wird. Die Praxis-Transfer-Module und Praxisphasen werden entweder bei einem Partnerunternehmen der HfÖV oder im Rahmen von Praktika erbracht.

Die vorlesungsfreien Zeiten verbringen die Studierenden überwiegend in ihren Praxisunternehmen, werden aber bei Bedarf durch die Hochschule persönlich betreut. Die Praxisträger verpflichten sich im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der HfÖV, den Studierenden während

der Praxisphasen Tätigkeiten zu übertragen, die zur praktischen Vertiefung der im jeweiligen Semester vermittelten Studieninhalte angemessen und geeignet sind. In den Phasen der betrieblichen Qualifizierung bzw. betrieblichen Praxis erbrachte Theorie-Transfer-Leistungen werden nach erfolgreich absolvierten Modulprüfungen durch die Hochschule kreditiert.

In den ersten vier Semestern liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen in den verschiedenen Fachdisziplinen. Die Studierenden erwerben somit themenbezogen und interdisziplinär einen ersten Erkenntniszugang, der sie über die folgenden Semester zu einer integrativen Betrachtung von Fragestellungen und Phänomenen ihres Berufsfeldes befähigen soll.

Das fünfte Semester ist als kontinuierliche Praxisphase im Unternehmen konzipiert. Dieser Studienabschnitt soll die Studierenden an ihre späteren beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten systematisch heranführen. Insbesondere sollen die Studierenden ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis eigenständig anwenden, wobei der Schwerpunkt auf der Mitarbeit an und (selbständigen) Bearbeitung von steuerrechtlichen Fragestellungen im Unternehmen liegt. Die Praxisphasen können im In- oder Ausland absolviert werden.

Die Studienmodule im sechsten und siebten Semester knüpfen an die vorherigen wissenschaftlich-theoretischen und fachpraktischen Inhalte an und dienen der fachübergreifenden Vertiefung. Es werden vor allem die bisher vermittelten Kenntnisse insbesondere des Steuerrechts in erheblichem Umfang vertieft und erweitert. Die Lehrveranstaltungen folgen inhaltlich und vom Umfang her im Wesentlichen den Vorgaben des allgemein anerkannten und bewährten „internen“ Studiengangs nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO). Diese beiden Semester bieten sich auch für ein Auslandsstudium an.

Im achten Semester ist die Praxisphase II (u. a. zehnwöchiges Praktikum) vorgesehen, die der integrativen Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Berufspraxis dienen sollen. Auch hier erarbeiten die Studierenden mit wissenschaftlicher Begleitung durch die zuständigen Hochschullehrerinnen und -lehrer einen Projektbericht zu einer komplexen berufspraktischen Thematik, den sie im Rahmen eines abschließenden Kolloquiums präsentieren. Durch die Platzierung der zweiten Praxisphase im letzten Studiensemester wird den Studierenden auch die Möglichkeit geboten, sich mit umfassenden wissenschaftlich-methodischen und fachpraktischen Kompetenzen bei (potentiellen) Arbeitgebern zu präsentieren. Vor allem soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ein berufs- und branchenorientiertes Thema von aktueller Relevanz für die Bachelorarbeit zu erschließen. Insoweit kann die Praxisphase im achten Semester auch der Themenfindung für die Bachelor-Thesis dienen, die in der Regel ein Thema der betrieblichen Praxis adressieren soll.

Das Thema der Bachelorarbeit wird – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem jeweiligen Praxisunternehmen – durch die Hochschule vergeben bzw. genehmigt und wissenschaftlich betreut. Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt über webbasierte und persönliche Beratungsangebote

sowie eines begleitenden Bachelor-Seminars. Im Rahmen des abschließenden Bachelor-Kolloquiums wird die Bachelorarbeit präsentiert und im Rahmen eines interdisziplinär angelegten Prüfungsgesprächs verteidigt.

Bewertung

Die praktischen Anteile umfassen für die „freien“ Studierenden insgesamt 60 von 240 ECTS-Punkten, also 25 % des Studiums, und 50 von 240 ECTS-Punkten, also knapp 21 %, für die dual ausbildungsintegriert Studierenden. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Praxis-Transfer-Module I, II und III in den Semestern 1 bis 3 sollen Theorie und Praxis genauso wie die „Praktischen Studien“ (5. Semester) und die „Praxisphasen I und II mit wissenschaftlicher Betreuung“ (5. und 8. Semester) miteinander verbinden. Für die ausbildungsintegriert dual Studierenden dürfte dies wegen ihrer gleichzeitigen beruflichen Tätigkeit z.B. in einer Steuerkanzlei problemlos funktionieren. Auch „freie“ Studierende mit vorheriger Berufsausbildung dürften einen entsprechenden Praktikumsbetrieb für diese Phasen finden. Schwerer dürfte es den „freien“ Studierenden ohne praktische Vorkenntnisse insbesondere in den ersten drei Semestern fallen, einen entsprechenden Praktikumsbetrieb zu finden, so dass in diesen Fällen die Hochschule durch persönliche Betreuung einspringt oder die Hochschule auch durch ihre Kooperation mit der Steuerberaterkammer vor Ort einen Praktikumsbetrieb vermittelt.

Neben dem Propädeutikum zum Fach „Buchführung“ für diejenigen Vollzeitstudierenden, die keinerlei Vorkenntnisse haben, gibt es zwei Wahlpflichtmodule (I und II) im sechsten und siebten Semester mit jeweils 3 ECTS-Punkten bei jeweils 2 SWS. Insgesamt haben diese damit einen Anteil von 2,5 % an den gesamten 240 ECTS-Punkten. Dieser Anteil ist unangemessen niedrig für einen achtsemestrigen Vollzeitstudiengang – selbst unter den Bedingungen einer kleinen Jahrgangskohorte. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte der Wahl(pflicht-)Bereich daher erhöht werden.

Ein Auslandssemester ist insbesondere im fünften Semester möglich. Da der Studiengang de facto berufsbegleitend studiert wird, wird ein Auslandsstudium von Seiten der Studierenden jedoch nicht angestrebt; der Gutachtgruppe lagen keine Informationen vor, dass Studierende des Studienganges StuR jemals ein Auslandssemester in Anspruch genommen haben.

An und für sich ist der Studiengang StuR stimmig aufgebaut. Jedoch wurde von Seiten der Studierenden bemängelt, dass die beiden betriebswirtschaftlichen Module 9 (BWL I) und 17 (BWL II) durch die Trennung im dritten Semester unvorteilhaft zerrissen werden. Die Studiengangsleitung sollte überlegen, ob nicht das Modul 17 mit einem Modul aus dem dritten Semester getauscht werden könnte.

Generell wäre zu überlegen, ob nicht der betriebswirtschaftliche Teil ausgedehnt werden müsste. Die berufspraktischen Tätigkeiten eines Steuerberaters werden in Zukunft vor allem die betriebswirtschaftliche Beratung auch mit Hilfe von Systemen Künstlicher Intelligenz umfassen. Der vor-

liegende Studiengang ist allerdings eher deklarationsorientiert. Das etablierte Fach „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ fehlt vollkommen. Zwar weist die Lehrveranstaltung 17.2 („Einfluss von Steuern auf betriebliche Entscheidungen“) hier Anwendungsbereiche aus, jedoch ist kein Bezug zu anderen Veranstaltungen erkennbar. Es reicht schon jetzt in der Praxis eines Steuerberaters nicht aus, nur die Rechtsgrundlagen bearbeiten zu können. Der Mandant erwartet z.B. nicht nur die ex-post Erstellung von Steuererklärungen, sondern auch die ex-ante-Beratung in Form von Gestaltungs- und Planungsberatungen auf Grundlage seiner rechtlichen, aber auch ökonomischen Situation. Ein moderner Studiengang „Steuern und Recht“ würde neben einer wissenschaftlichen Orientierung bzw. Auseinandersetzung auch die zukünftigen, eher betriebswirtschaftlichen Beratungserfordernisse („KI“) stärker berücksichtigen. Die Aspekte der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre/ Steuerwirkungslehre sollten daher stärker im Curriculum berücksichtigt werden.

Dieses Defizit ist aber vor dem Hintergrund der Ausrichtung des Studiengangs StuR erklärbar. Denn insgesamt sind die Inhalte und Kompetenzen angemessen, wenn man den Studiengang konservativ und nur bezogen auf das deutsche Steuerrecht versteht: Die Inhalte sind zum großen Teil auf die Inhalte der – aus vielerlei Hinsicht veralteten – Steuerberaterprüfung zugeschnitten und entsprechen damit auch den Vorstellungen der Studierenden. Sie unterscheiden sich damit nicht wesentlich von denen an einer dualen Ausbildung an einer Finanzhochschule. Auch die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten weitgehend überein. Insbesondere, da es sich um einen juristischen Abschluss (LL.B.) handelt, passt der Titel zu den überwiegend steuerjuristischen Inhalten.

Aber auch unter diesem konservativen Ansatz gibt es eine Diskrepanz zwischen Zielsetzung und Inhalten des Studiengangs StuR. So soll der Studiengang StuR „auf berufliche Tätigkeiten im nationalen und internationalen Steuer- und Wirtschaftsraum vorbereiten.“ (§ 2 Abs. 5 Punkt 1 BPO) De facto ist der Studiengang aber sehr stark auf das nationale Steuerrecht ausgerichtet: die Module „Internationales Steuerrecht I und II“ mit 10 bzw. 5 ECTS-Punkten beleuchten zwar das internationale Steuerrecht auf Grundlage des deutschen Steuerrechts (EStG, ASTG) sehr stark, aber nehmen internationale Steuergestaltungen wie bspw. hybride Konstruktionen zu wenig in den Blick. Das Wahlpflichtmodul 24 „Verrechnungspreise“ (3 ECTS-Punkte) ändert daran sehr wenig. Noch problematischer ist allerdings, dass das Modul 29 „Internationale Fallstudien“ (Englisch) nur mit 3 ECTS-Punkte angeboten wird. Für eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit in einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist dies zu wenig und ein weiterer Hinweis darauf, dass der Fokus der Studiengangsinhalte auf die Steuerberaterprüfung ausgerichtet ist. Für die Vorbereitung für eine Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft müsste insbesondere das Studienfach „Int. Acc.“ verpflichtend sein und mit mehr ECTS-Punkten aufgewertet werden. Auch ein Fach wie „Risikomanagement“ sollte nicht fehlen. Insgesamt sollten die Gestaltungs- und Beratungskompetenzen – besonders für KMU – verbessert werden.

Was die Gutachtergruppe allerdings als sehr positiv bewertet, ist die Möglichkeit für die Studierenden, den sogenannten „DATEV-Führerschein“ erwerben zu können.

Nach Auskunft der Studiengangsleitung werden aktuelle (Forschungs-)Themen in den Vorlesungen angesprochen, d.h. es werden bspw. unterschiedliche Kommentarmeinungen der Auffassung der Finanzverwaltung gegenübergestellt. Aus den Modulbeschreibungen ist eine starke wissenschaftliche Verankerung jedoch nicht ersichtlich – bspw. fehlen Referenzen zum Umgang mit Fachaufsätzen, Gerichtsurteilen, Kommentaren etc. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung prägt insbesondere die Studiengangsleitung alleine. Damit korrespondiert, dass es keine Modulverantwortlichen gibt; offenbar ist für alle Module die Studiengangsleitung selber verantwortlich. Dies ist nicht im Sinne von Nachhaltigkeit und Transparenz, die für einen solchen Studiengang erforderlich sind. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollten daher Modulverantwortliche jenseits der Studiengangsleitung benannt werden.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Sachstand

Der Studiengang StuR ist vollständig modularisiert. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 240 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein ECTS-Punkt wird mit 30 Zeitstunden angegeben (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 PO). Dies entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 7.200 Stunden, die sich aus Präsenz- und Kontaktzeiten an der Hochschule und dem Selbststudium zusammensetzen.

Pro Pflichtmodul werden in der Regel mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Im sechsten und siebten Semester sind teils „größere“ und teils „kleinere“ Module im Umfang von 6 bis 12 sowie 3 ECTS-Punkten vorgesehen. Die „größeren“ Module berücksichtigen insbesondere die zum Teil deutlich gesteigerten inhaltlichen Anforderungen an die Lehrveranstaltung und die Prüfungsleistung. Die „kleineren“ Module berücksichtigen insbesondere die mit der geringeren Lehrveranstaltungszeit einhergehenden Anforderungen an die Prüfungsleistung. Die Wahlpflichtmodule sollen zum einen die Professionalisierung in umschriebenen rechtlichen (Modul 24) und Internationalisierungsaspekten des späteren Berufsfelds (Modul 29) ermöglichen – allerdings nur mit 3 ECTS-Punkte (s.o.) –, zum anderen mit dem Projekt „Moot Court“ (Modul 31) ein spezielles Lernumfeld für intensive Projektarbeit zu schaffen. In diesem Modul werden im Rahmen eines simulierten Finanzgerichtsverfahrens (Planspiel) nicht nur vertiefte Kenntnisse des Rechts und der Rechtsanwendung vermittelt, sondern gleichzeitig auch Interdisziplinarität, Argumentationstechnik und Verhandlungsführung aktiv handelnd trainiert. Der Arbeitsumfang von 90 Zeitstunden ist dem Inhalt und den angestrebten Qualifikationszielen dieser spezifischen Vertiefungsmodule angemessen. Der Fachbereich führt seit Jahren Lehrveranstaltungen zu Internationalen Fallstudien und Planspielen im Sinne des Moot Court – wiederholt auch als hochschulübergreifendes Projekt mit

der Hanze Hogeschool Groningen – durch und hat von daher belastbare Erfahrungen mit der tatsächlichen Arbeits- und Studienbelastung dieser Module.

Die als Orientierungswert für das Verhältnis von Präsenzzeiten zu Selbststudium empfohlene Relation 40:60 wird in den fachtheoretischen Modulen nahezu durchgängig umgesetzt, in den primär praxisorientierten Studienphasen werden notwendigerweise deutlich höhere Anteile für das Selbststudium veranschlagt. Die einzelnen Module werden in der Regel im jährlichen Rhythmus angeboten.

Bewertung

Die Modularisierung ist generell nicht zu beanstanden. Die Module umfassen ganz überwiegend 5 ECTS-Punkte, die zwei Ausnahmen, wo weniger ECTS-Punkte vergeben werden, sind als Wahlpflichtmodule begründet. Der Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt ist zudem in der BPO ausgewiesen.

Kritisieren muss die Gutachtergruppe aber das Verhältnis von Präsenz- zu Selbststudium. Insgesamt beträgt der Gesamtumfang des Studiums 240 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), d.h. hier 30 ECTS-Punkte pro Semester oder 60 ECTS-Punkte im Studienjahr. Insgesamt ergibt sich damit rein rechnerisch ein Arbeitsaufwand in Höhe von 240×30 Zeitstunden = 7.200 Zeitstunden, die sich zu 40 % auf das Präsenz- und zu 60 % auf das Selbststudium verteilen (s. o.). Die „nahezu durchgängige“ Umsetzung dieses Verhältnis, sei hier geprüft anhand des Moduls 1 „Grundlagen der Besteuerung“ aus dem ersten Semester, das aus den vier Teilmodulen „Ertragssteuerrecht I“, „Bilanzen und Steuern I“, „Steuerliches Verfahrensrecht I“, „Verkehrssteuerrecht I (Umsatzsteuer I)“ besteht. Hierfür sind 10 ECTS-Punkte bei 8 Semesterwochenstunden (SWS) laut Modulbeschreibung veranschlagt. Der Arbeitsaufwand von 300 Zeitstunden verteilt sich gleichmäßig auf die vier Lehrveranstaltungen, für die jeweils als Zeitansatz 30 Lehrveranstaltungsstunden (LVStd) (2 SWS x 15 Vorlesungswochen) und 70 Modulvertiefungsstunden (MVStd) (Selbststudium) veranschlagt werden. Eine LVStd bzw. eine MVStd umfasst dabei 45 Minuten. Dann ergibt sich folgende Berechnung in Zeitstunden für die Präsenzzeit je Lehrveranstaltung $30 \times 45 = 22,5$ Zeitstunden; für das Gesamtmodul also 90 Zeitstunden. Für die Selbstlernphase entspricht die Kalkulation 70×45 Minuten = 52,5 Zeitstunden für eine Lehrveranstaltung; für das Gesamtmodul ergo: $52,5 \times 4 = 210$ Zeitstunden. Präsenz – und Selbststudium ergeben dann insgesamt 300 Zeitstunden.

Somit werden aber nur 30 % des Moduls als Präsenzstudium durchgeführt und nicht die gewünschten 40 % ($90/300 = 30$ %). Das gleiche Ergebnis ergibt sich für die folgenden fachtheoretischen Module: 2 bis 15, 17, 20, 21, 23. Bei Modul 16 ist der Umfang der Präsenzzeiten nur 22,5 %; bei Modul 22 32,14 %; bei den Modulen 26 bis 28 und bei den beiden Wahlpflichtmodulen 24 und 29 jeweils 25 %. Die drei „Praxis-Transfer-Module“ (PT I bis III) in den Semestern 1, 2 und 3 werden jeweils mit 5 ECTS-Punkte; die Module „Praktische Studien“ und „Praxisphase 1 mit wissenschaftlicher Betreuung“ (jeweils fünftes Semester) mit 6 bzw. 24 ECTS-Punkte und das

Modul „Praxisphase II mit wissenschaftlicher Betreuung“ mit 15 ECTS-Punkten veranschlagt. In diesen Modulen ist der Teil des Selbststudiums noch größer (z.B. bei PT 1 92,5 %). Dies bestätigt auch insgesamt den hohen Anteil des Selbststudiums bei Zugrundelegung der Gesamtzahlen: Gesamt Präsenz-/Kontaktzeit SWS = 139; dies entspricht einem Anteil von rund 21,72 % bzw. einem Anteil des Selbststudiums in Höhe von 78,28 %. Ursache hierfür könnte eine zu geringe zur Verfügung stehende Lehrkapazität sein (siehe Kapitel III.3.1).

Ob die studentische Arbeitsbelastung rein theoretisch für die dual Studierenden zu hoch ist, kann an dieser Stelle nicht geprüft werden, da der Gutachtergruppe der Umfang der betrieblichen Arbeitslast nicht bekannt ist. Jedoch haben die Studierenden in den Gesprächen mit der Gutachtergruppe nicht beklagt, dass der Workload zu hoch sei.

2.4 Lernkontext

Sachstand

Im Studiengang StuR kommen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Fallbeispiele als Lehrformen zum Einsatz. Alle Module im Studiengang StuR sind so ausgerichtet, dass sie durchgängig eine Vernetzung von Lehrveranstaltungen aus mehreren fachtheoretischen Disziplinen beinhalten, wobei team-teaching als didaktisches Element ausdrücklich erwünscht ist. In nahezu allen Modulen ist eine Kombination unterschiedlicher Veranstaltungsformen und didaktischer Elemente vorgesehen, so dass – je nach Thematik – sowohl Rezeption, Reflexion als auch aktionales Lernen (z.B. Projektarbeit, Planspiel) von den Studierenden gefordert werden. Auf diese Weise werden die Studieninhalte nicht nur ganzheitlich vermittelt, sondern gleichzeitig auch die Methodenkompetenz der Studierenden systematisch erhöht. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in deutscher Sprache, zum geringen Teil auch in englischer Sprache durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der HfÖV statt. Es gehört zum tradierten didaktischen Konzept der HfÖV, dass das Studium in kleinen, überschaubaren Studiengruppen von 30 Studierenden stattfindet. Lehren und Lernen in kleinen Studiengruppen führt zu einer Optimierung der Studienbedingungen und damit auch des Studienerfolgs. Darüber hinaus hat das Studium im Gruppenverband auch positive Auswirkungen auf das Sozialverhalten der Studierenden, fördert die Team- und Konfliktfähigkeit und begründet zudem eine ausgesprochen hohe Betreuungsintensität.

Für jede Studiengruppe wird ein individueller Veranstaltungsplan erstellt, so dass es kaum zu Veranstaltungsüberschneidungen kommt und auf kurzfristige terminliche Änderungen flexibel reagiert werden kann. Für die dual Studierenden wird der Veranstaltungsplan während der betrieblichen Ausbildungsphase mit der Berufsschule zeitlich abgestimmt. Individuelle zeitliche Abstimmungen mit den Praxiseinrichtungen sind nicht möglich.

Während der üblicherweise vorlesungsfreien Zeit absolvieren die Studierenden ihre praxisorientierten Studien in den Praxiseinrichtungen. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt über eine web-basierte Lernplattform (stud.IP) oder über individuell abgestimmte Beratungstermine; weiterhin sind Blockseminare vorgesehen. Hierdurch soll insbesondere eine Flexibilisierung der Lernzeiten und -rhythmen erreicht und damit der Selbstlernprozess der Studierenden optimiert werden. Eine zentrale Koordinierungsfunktion kommt (auch) in diesem Kontext dem für die Praxis-Transfer-Module zuständigen Modulkoordinator zu, der die Kontakte sowohl zu den Betreuern in den Unternehmen als auch die Betreuung der Studierenden aufrechterhält und erforderlichenfalls organisatorische, inhaltliche und/ oder persönliche Maßnahmen der Qualitätssicherung koordiniert. Feedbackrunden zwischen Studiengangsleitung/ Modulkoordinator, Praxisunternehmen und Studierenden sollen institutionalisiert werden.

Aus diesem gut etablierten Netzwerk heraus konnten Drittmittel in Höhe von gut 150.000 Euro zur Stärkung der anwendungsorientierten Lehre, insbesondere dem E-Learning, generiert werden, die in den Jahren 2019 bis 2022 im Studiengang „Steuern und Recht“ verwendet werden (sollen).

Bewertung

Die weit überwiegende Anzahl der Lehrveranstaltungen im Studiengang StuR wird mit den Lehrformen „Vorlesung“, „Seminar“, „Übung“ oder „Fallstudien“ durchgeführt, was bei Steuerrechtsstudiengängen üblich ist, aber häufig auch de facto zu „Frontalunterrichten“ führt. Sehr positiv ist Modul 30 „Moot Court“ zu erwähnen, in dem ein finanzgerichtliches Verfahren mit Hilfe von Rollenspielen erarbeitet wird. Ähnliches wäre für folgende Situationen vorstellbar: Abschlussbesprechung Betriebsprüfung; Jahresabschlussgespräch mit dem Mandanten; Besprechung mit der Steuerfahndungsstelle/Staatsanwaltschaft in einem Fall der Steuerhinterziehung. Bedauerlich ist, dass der „Moot Court“ nur mit 3 ECTS-Punkte veranschlagt ist. Dies bedeutet, dass es mit den fachtheoretischen Fächern nicht auf eine Stufe hinsichtlich Inhalt und didaktischer Durchführung gestellt wird. Weiterhin sind in den Modulen 13 und 25 „Trainings“ vorgesehen, aber nicht weiter spezifiziert – ob bspw. gruppen- oder individualbezogen vorgegangen wird, ist nicht erkennbar. Online-Lehre ist nicht vorgesehen.

Insbesondere die dual Studierenden stehen vor der Herausforderung, den Dreiklang von Berufsschule, Praxis und Hochschule miteinander zu vereinen. Zur Berufsschule besteht eine enge Kooperation, sodass die Lehrveranstaltungen zeitlich gut aufeinander abgestimmt sind und auch inhaltlich aufeinander aufbauen.

Das sogenannte „team-teaching“ findet sich in den Modulbeschreibungen nicht wieder und könnte dort ergänzt werden. Es soll laut Aussage der Studiengangsleitung derart installiert werden, dass Studierende mit steuerlicher Vorbildung diejenigen ohne eine solche „teachen“. Obwohl dieses Instrument als Mentoring bekannt und sinnvoll ist, wird es hier eher als Lehrkapazitätsersatz verwendet, was aus Sicht der Gutachtergruppe nicht befriedigen kann.

2.5 Prüfungssystem

Sachstand

Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die möglichen Prüfungsformen im Studiengang StuR werden in der BPO festgelegt, deren Neufassung derzeit mit den beteiligten senatorischen Behörden abgestimmt wird. Darin werden u.a. die zulässigen Arten von Prüfungsleistungen geregelt, wohingegen die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch festgelegt werden.

Alle Studienmodule müssen durch (mindestens) eine Prüfung abgeschlossen werden. Die Modulprüfungen sind interdisziplinär angelegt; der relative Anteil der beteiligten Prüfungsfächer an der Modulnote ergibt sich aus dem am relativen Präsenzanteil gewichteten Mittel. In jenen Modulen, die der Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen dienen (Module 4, 13 und 25: Qualifikationen I bis III) ist die Durchführung einer einzigen Modulprüfung aus sachlich-inhaltlichen Gründen nicht geboten.

Im Studiengang StuR erfolgt die Auswahl der geeigneten Prüfungsform abhängig von Themen, Inhalten und Qualifikationszielen, die in einer Veranstaltung oder einem Modul adressiert werden. So wird in den steuerlichen Kernmodulen regelmäßig eine (interdisziplinäre) Klausur als Prüfungsform angeboten. In anderen Modulen werden Klausuren, Übungen, Referate oder Hausarbeiten als Prüfungsformen gewählt oder es findet neben einer Klausur eine weitere Prüfung (z. B. Referat, mündliche Prüfung) als Teilmodulprüfung statt. In ausgewählten Veranstaltungen ist wiederum die Leistungskontrolle über eine Projektarbeit als geeignete Methode anzusehen. Die konkrete Festlegung der Prüfungsmodalitäten pro Modul wird zu Semesterbeginn festgelegt und den Studierenden über die Modulbeschreibungen per Aushang und stud.IP bekannt gegeben. Darüber hinaus sind Studienleistungen möglich, die nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

In § 18 BPO ist der Nachteilsausgleich geregelt.

Bewertung

Die Prüfungen sind modulbezogen und die Prüfungsformen kompetenzorientiert. Aufgrund der juristischen Materie sind die meisten Prüfungsformen Klausuren, wobei Hausarbeiten, Referate inklusive Präsentationen, Tests, Portfolios, Projekte, Praktikumsberichte, Übungen, Kolloquien und unbenotete Studienleistungen ergänzend zum Einsatz kommen, wodurch eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen im Studiengang StuR vorhanden ist (siehe Tabelle in Kapitel III.2.2). Diese Tabelle ist im Modulhandbuch den Modulbeschreibungen vorangestellt und wird dort durch einen Prüfungsplan ergänzt. Allerdings würde die Gutachtergruppe es begrüßen, wenn die Prüfungsform Portfolio in Modul 1 näher beschrieben würde. Die allgemeine Beschreibung in der Neufassung der BPO (vgl. § 14 Abs. 10) hilft im konkreten Fall nicht weiter.

Als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit hat die Gutachtergruppe der vorherigen Akkreditierung empfohlen, die Prüfungsform Hausarbeit als eine Form des wissenschaftlichen Arbeitens stärker zu verwenden. Sie wird jedoch nur in den Modulen PT II und 25 („Qualifikationen III“) als verpflichtend vorgesehen, wo sie eine unbenotete Studienleistung ist. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dies nicht angemessen. Die Gutachtergruppe teilt die Einschätzung der letzten Gutachtergruppe in diesem Punkt und kommt zu dem Schluss, dass eine benotete Hausarbeit als Modulprüfung verwendet werden muss.

Bei den Praxis-Transfer-Modulen I bis III und den weiteren Praxisanteilen ist ein Widerspruch zwischen den unterstellten ECTS-Punkten und der Prüfungsform feststellbar: Es werden 5 ECTS-Punkte vergeben, aber die Referate oder Hausarbeiten werden als Studienleistung nicht benotet. Dies könnte dazu führen, dass Studierende nur das Allernotwendigste erarbeiten, um zu bestehen. Insgesamt werden die Praxisanteile damit abgewertet. Dasselbe trifft auf den Praxisbericht mit anschließendem Kolloquium im fünften Semester zu. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre es sinnvoll, zumindest den Praktikumsbericht zu benoten.

Die BPO ist zwar einer Rechtsprüfung unterzogen worden, aber aufgrund der Vorlage bei den zuständigen Senatsstellen noch nicht verabschiedet, was nachgeholt werden muss.

Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Das Kriterium „Prüfungssystem“ ist bis auf den Mangel an benoteten Hausarbeiten und der Verabschiedung der BPO erfüllt.

2.6 Fazit

Insgesamt ist das Studiengangskonzept geeignet, die Studienziele umzusetzen und die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu erfüllen. Die Studieninhalte sind konservativ, was jedoch vor dem Hintergrund der nach dem Studium angestrebten Steuerberaterprüfung verständlich ist. Dennoch sollten die Aspekte der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre/ Steuerwirkungslehre stärker im Curriculum berücksichtigt und die Gestaltungs- und Beratungskompetenzen – insbesondere für KMU – verbessert werden. Unvorteilhaft sieht die Gutachtergruppe den geringen Präsenzstudienanteil im Verhältnis zum Selbststudium an und befürwortet den Ausbau der Lehrkapazität, um das angestrebte Ziel von 40:60 erreichen zu können.

Kritisch zu bewerten ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Heterogenität der Eingangskohorten. Die dual Studierenden haben einen deutlichen Vorsprung gegenüber den nicht dual Studierenden, der sich – nach Aussage der Studiengangsleitung und der Studierenden – erst nach bis zu drei Semestern vollständig abgebaut hat. Die hohe Abbrecherquote bei den praxisintegriert Studierenden ohne steuerliche Vorbildung zeigt, dass die HfÖV Brückenkurse oder Propädeutika anbieten muss, damit der Unterschied im ersten Semester zwischen beiden Studierendengruppen deutlich gemildert wird.

Der Lernkontext und das Prüfungssystem sind für den Studiengang StuR angemessen. Jedoch ist nach Ansicht der Gutachtergruppe eine benotete Hausarbeit als Vorbereitung für die Bachelorarbeit unerlässlich.

Von diesen Defiziten abgesehen, sieht die Gutachtergruppe die Kriterien „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, „Studiengangskonzept“, „Studierbarkeit“ und „Prüfungssystem“ als erfüllt an.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Sachstand

Der Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ hat eine nominelle Lehrkapazität von insgesamt 76 Semesterwochenstunden (SWS) pro Studienjahr, die sich aus dem Lehrdeputat zweier Professuren (à 18 SWS pro Semester) und einer Honorarprofessur (2 SWS pro Semester) ergeben. Durch anteilige Lehrimporte von hauptberuflich Lehrenden des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst wird erhöht sich das pro Studienjahr zur Verfügung stehende Lehrdeputat auf insgesamt 86 SWS, aufgrund von funktionsbezogener Deputatsermäßigung reduziert es sich jedoch gleichzeitig um 14 SWS auf de facto 72 SWS. Da im Studiengang StuR pro Jahr 137 SWS Lehre gehalten werden müssen, entspricht der Anteil der durch Hauptamtliche geleistete Lehre 54% bzw. 47%, wenn man alleinig die professoralen Lehrdeputate heranzieht. Somit wird ca. die Hälfte der Präsenzlehre des Studiengangs von Lehrbeauftragten erbracht.

In den Studiengang StuR sind ca. 13 Lehrbeauftragte einbezogen, davon zwei im Nebenamt. Die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen (Business/Legal English) wird sogar ausschließlich durch besonders qualifizierte Lehrbeauftragte, etwa Mitarbeiterinnen des Fremdsprachenzentrums der Universität Bremen, durchgeführt. Zudem fördert die Hochschule systematisch die Möglichkeit des Team-Teaching, so dass Lehrbeauftragte – durchgängig oder punktuell – gemeinsam mit hauptamtlich Lehrenden Modulveranstaltungen durchführen. Dies erhöht einerseits die erforderlichen Deputate zur Abdeckung der notwendigen Lehre – allerdings wurde nicht hinterfragt, ob dies im Curricularnormwert berücksichtigt wird. Andererseits verbessert es die Vermittlung und das Training von Schlüsselqualifikationen und fördert die Persönlichkeitsentwicklung. Hinsichtlich besonderer Anwendungsthemen ist der gemeinsame Einsatz von spezialisierten Lehrbeauftragten aus der Praxis mit Lehrenden der HfÖV von vorneherein ausdrücklich vorgesehen. Im Studiengang StuR spielt Team-Teaching gerade beim Moot Court oder Modulen zu internationalen Fallstudien oder interkultureller Kompetenz eine Rolle. Zudem wird die HfÖV durch qualifizierte Beamtinnen und Beamte aus dem Geschäftsbereich der Senatorin für Finanzen (z.B. Finanzämter) und der Norddeutschen Steuerakademie unterstützt. Hier wäre sicherzustellen, dass die Freiheit der Lehre gewahrt bleibt. Dies gilt umso mehr als es sich um einen Studiengang für angehende Steuerberater handelt.

Bereits im Berufungsverfahren wird ein besonderes Augenmerk auf die Lehrbefähigung der Professorinnen und Professoren gelegt, wobei nach § 116 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) neben der pädagogischen Eignung mindestens eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung verlangt werden. Im Berufungsverfahren selbst werden (standardmäßig) eine hochschulöffentliche Probelehrveranstaltung sowie eine anschließende Anhörung durchgeführt (vgl. § 7 Berufsordnung der

Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen). Im Rahmen der Anhörung werden u. a. eine kritische Reflexion der eigenen Probelehrveranstaltung sowie die Darlegung didaktischer Konzepte vor dem Hintergrund des Studiengangmodells verlangt. Das Votum der Studierendengruppe, die durch die Probelehrveranstaltung adressiert wurde, fließt in die abschließende Entscheidung der Berufungskommission (Fachbereichsrat) ebenso mit ein wie die Ergebnisse vormaliger Lehrbewertungen, die Dauer und Breite der vorhandenen Lehrerfahrung und die Beurteilung der Lehrbefähigung durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die derzeit an der HfÖV tätigen Professorinnen und Professoren verfügen jeweils über langjährige Lehrerfahrung an unterschiedlichen Hochschulen mit entsprechender Erfahrungsbreite. 28% der Professorenschaft ist im Zuge ihrer Habilitation die Lehrberechtigung (Venia Legendi) für ihr Fach verliehen worden.

Gleichermaßen werden im Auswahlverfahren besondere Anforderungen an die Lehrbefähigung der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten gestellt. Im Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ arbeitet die HfÖV seit Jahren kontinuierlich und offenbar sehr erfolgreich mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Finanzverwaltung, Justiz, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Kredit- und Versicherungswirtschaft, Unternehmen, freien Berufen, Verbänden und Behörden zusammen.

Die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Weiterbildung wird von allen Lehrenden gefordert und hochschuleitig aktiv gefördert. Für die Professorinnen und Professoren wird sie grundsätzlich im Rahmen der Berufsvereinbarung formell verankert. Die regelmäßige Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltungen der Universität Bremen zeugt von einer gelebten hochschuldidaktischen Fortbildungskultur.

Die Seminar- und Vorlesungsräume sind für eine Studiengruppengröße von ca. 30 Studierenden ausgelegt und sind grundsätzlich mit eigenen Beamern und Laptops ausgestattet. Die organisatorische Verantwortung für Bereitstellung und Sicherung der elektronischen Geräte liegt bei der jeweiligen Studiengruppe. Die HfÖV hat jede Studiengruppe (und jeden Seminarraum) mit Beamern, Laptops usw. ausgestattet, die aus Sicherheitsgründen nach Beendigung des täglichen Lehrbetriebs in eigens hierfür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Lediglich die Organisation, technische Bereitstellung und Verwaltung der (hochschuleigenen) Geräte wird in die Verantwortung der jeweiligen Studiengruppe gelegt.

Die neun Seminar- und Vorlesungsräume am Standort III verfügen über neue interaktive Whiteboards. Die Ausstattung der Büroräume in Bezug auf Mobiliar und PC-Ausstattung entspricht wieder ausweislich des Selbstberichts den ergonomischen Standards. Die Hochschulgebäude sind barrierefrei gestaltet, so dass die Lehr- und Verwaltungsräume auch für Studierende mit eingeschränkter Mobilität problemlos erreichbar sind. Zum barrierefreien Zugang für sehbehinderte Studierende konnten keine Feststellungen getroffen werden.

Die gemeinsame Zentralbibliothek der drei Einrichtungen „Aus- und Fortbildungszentrum“, „Verwaltungsschule“ und HfÖV ist als Spezialbibliothek für die Lehre und Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes gegründet worden. Neben verwaltungs- und steuerrechtlicher Literatur bilden Medien zu polizeirechtlichen, kriminalwissenschaftlichen sowie seit Einführung des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement auch entsprechenden sicherheitsrelevanten Fragestellungen einen Schwerpunkt. Die Bibliothek ist zwischenzeitlich neu strukturiert worden und verfügt über einen Bestand von ca. 21.100 Medieneinheiten; davon entfallen ca. 85% auf die Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Die HfÖV ist Mitglied im Projekt DEAL der Hochschulrektoren-Konferenz.

Darüber hinaus ist für das Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für die Studierenden der HfÖV über Online Public Access Catalogue (OPAC) der Online-Zugriff auf folgende Datenbanken sichergestellt:

- KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)
- KrimLit (Kriminologische Literaturdatenbank der Kriminologischen Zentralstelle e.V.)

Der Zugriff auf OPAC ist von vier internen und über die Homepage der HfÖV inzwischen auch allen externen Arbeitsplätzen möglich. An zwei weiteren Arbeitsplatzrechnern sind Internetrecherchen möglich. Die Lehrenden und Studierenden haben elektronisch Zugriff auf an der HfÖV gefertigte Bachelorarbeiten. Hierfür sind zwei Rechercheplätze eingerichtet worden, die ausschließlich für diesen Recherchezweck nutzbar sind.

Für die Lehrenden wurden bedarfsorientiert Einzellizenzen für einschlägige Datenbanken (z.B. beck.online, juris) beschafft. Die Studierenden der HfÖV haben darüber hinaus Zugang zu allen Hochschulbibliotheken des Landes Bremen sowie zu den Bibliotheken der Justiz und des Senators für Finanzen. Die Studierenden können derzeit aus den kooperierenden Praxiseinrichtungen und aus der Staats- und Universitätsbibliothek auf diese digitalen Medien zugreifen. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen der Bibliotheksnutzung im Lande Bremen befindet sich die Hochschulleitung derzeit in Verhandlungen mit der Staats- und Universitätsbibliothek, um für die Studierenden der HfÖV einen direkten Online-Zugriff zu ermöglichen.

Die Bibliothek wird von zwei Bibliotheksangestellten (1,6 Stellenvolumen) und vier studentischen Hilfskräften betreut, so dass Öffnungszeiten bis 17.30 Uhr (mit Ausnahme des Freitags) gewährleistet sind.

Bewertung

Die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs StuR genügen den formalen Kriterien. Gegenüber der Erstakkreditierung konnte der Anteil der durch Hauptamtliche geleisteten Lehre zwar auf 54% bzw. 47%, wenn man alleinig die professoralen Lehrdeputate betrachtet,

angehoben werden. Er bleibt jedoch noch immer hinter dem seinerzeit empfohlenen professoralen Lehranteil von 60 % an der Gesamtlehre zurück, zumal auch nicht alle Kernfächer durch professorale Lehre vertreten sind. Um den jetzigen Anteil zu stemmen, muss der Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ auf Lehrimporte aus dem Fachbereich „Polizeivollzugsdienst“ im Umfang von 10 SWS pro Jahr zurückgreifen (Strafrecht), Lehrexporte kann der Fachbereich nicht leisten. Zur „angemessenen Bearbeitung steuerrechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Fragen“ (§ 2 Abs. 1 S. 3 BPO) stehen im steuerrechtlichen Bereich im Rahmen des geforderten Mindestbedarfs zwei juristische Professuren zur Verfügung, für die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hat die HfÖV jedoch keine eigene Professur; bei der Auswahl des geeigneten Lehrstoffs und Lehrpersonals ist sie auf die im Beirat vertretene Expertise angewiesen. Zumindest stehen die Mittel für Lehrbeauftragte grundsätzlich ausreichend zur Verfügung. Sie werden auch in der haushaltslosen Zeit bzw. in Zeiten von Haushaltssperren nicht infrage gestellt, da sie zur Aufrechterhaltung des Dienst- bzw. Lehrbetriebs zwingend erforderlich sind. Trotz der geringen Lehrkapazitäten ist die Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden derzeit sehr gut. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang StuR wesentlich vom Engagement der Studiengangsleitung getragen wird.

Der didaktischen Kompetenz der Lehrenden, ihrer fachlich-didaktischen Weiterbildung sowie den Betreuungs- und Förderungsprogrammen für die Studierenden misst die HfÖV nach eigenen Angaben eine zentrale Rolle zu. Bereits im Berufungsverfahren wird ein besonderes Augenmerk auf die Lehrbefähigung der Professorinnen und Professoren gelegt, wobei nach § 116 BremBG neben der pädagogischen Eignung mindestens eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung verlangt werden. Gleichmaßen werden im Auswahlverfahren besondere Anforderungen an die Lehrbefähigung der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten gestellt. Im Rahmen der hochschuldidaktischen Weiterbildung ermöglicht die HfÖV allen interessierten Lehrenden die Teilnahme an einschlägigen Seminaren und Workshops externer Anbieter. Durch die aktive Partizipation der Dozentenschaft am Wissenschafts- und Forschungsprozess ist gleichzeitig der Austausch mit der scientific community gegeben, so dass die curricularen Studieninhalte auf dem neuesten Stand der Forschung gehalten werden können. Im Rahmen der Betreuung und Förderung der Studierenden werden bspw. Förderpreise ausgelobt und insbesondere im Studiengang StuR Diskussionsforen mit der Praxis organisiert. Diese Maßnahmen würdigt die Gutachtergruppe ausdrücklich.

Die sächliche Ausstattung ist ausreichend. Die Studierenden können derzeit aus den kooperierenden Praxiseinrichtungen und aus der Staats- und Universitätsbibliothek auf digitale Medien zugreifen. Vorteilhaft ist es natürlich, wenn die Corona-Krise dazu genutzt werden kann, den Studierenden den Zugang zur Staats- und Universitätsbibliothek zu gewähren. Dies ist auch insofern zu begrüßen, als die eigene Bibliothek eher auf den Bedarf des deutlich größeren Fachbereichs Polizei ausgelegt ist und gegenüber anderen staatlichen Bibliotheken doch sehr eingeschränkte

Öffnungszeiten hat. Auch die Ausstattung mit internetfähigem Arbeitsgerät (PC-Pools) bewegt sich an der unteren Grenze der notwendigen Mittel. Problematisch sieht die Gutachtergruppe diese knappe Ausstattung, weil sie das Gefälle zwischen den dual Studierenden und den „frei“ Studierenden weiter verschärft, denn die ausbildungsintegriert Studierenden können über ihre jeweiligen Arbeitsstellen einen weit besseren außerhochschulischen Zugang zu relevanter Kommentarliteratur bekommen als die Studierenden ohne Ausbildungsvertrag. Es verschärft die Problematik der unterschiedlichen Vorkenntnisse der mit und ohne Ausbildungsvertrag Studierenden (siehe Kapitel III.2.1). Durch den (Online-) Zugang zu den Medien der Staats- und Universitätsbibliothek würden diese Unterschiede aufgehoben.

Insgesamt ist das Kriterium „Ausstattung“ aus Sicht der Gutachtergruppe dennoch gewährleistet. Denn es ist bisher trotz der beschriebenen Widrigkeiten gelungen, die zuständige Senatorin zur Verstetigung der Stiftungsprofessur zu bewegen, die Bewerberzahlen auf dem kritischen Niveau zu halten und das Angebot in Abstimmung mit den Berufsschulen aufzubauen. Diese sehr beachtlichen Leistungen mit Blick auf den gegebenen Bedarf in Bremen stärker zu untersetzen und auch zu bewerben wäre eine fruchtbare Aufgabe der HfÖV, die durch eine klare Bedarfsangabe der Praxispartner gestärkt werden könnte.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Sachstand

Organisatorische Grundeinheiten der HfÖV sind die Fachbereiche, denen die dezentrale Selbstverwaltung obliegt. Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Auch hier gilt das beschriebene drittelparitätische Prinzip mit jeweils zwei Angehörigen einer Gruppe (§ 36 HfÖVG); sie wählen aus ihrer Mitte einen Professor oder eine Professorin zum Fachbereichssprecher bzw. zur Fachbereichssprecherin (§ 37 Abs. 1 HfÖVG). Aktuell unterhält die HfÖV die beiden Fachbereiche „Polizeivollzugsdienst“ und „Steuerverwaltungsdienst“.

Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs. Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 36 HfÖVG sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppen nach § 4 Absatz 3 HfÖVG an. Er beschließt über die ihm nach dem HfÖVG zugewiesenen Aufgaben sowie über die Durchführung von Berufungsverfahren und die Bildung von Berufungskommissionen nach Maßgabe der Berufsordnung. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs wird nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 HfÖVG vom Fachbereichsrat gewählt. Die Funktion einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters wird durch Beschluss des Fachbereichsrats übertragen. Der Studiengangsleitung obliegt die organisatorische, fachliche und wissenschaftliche Führung des Studiengangs. Sie ist für die Konzeption der fachlichen Inhalte des

Studiengangs und der Lehre in Abstimmung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs zuständig und beteiligt sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung und Studienreform.

Die Studierenden sind mit Sitz und Stimme in den Hochschulgremien vertreten (Fachbereichsräte, Akademischer Senat). Der APR/AStA hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen sowie die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern und nimmt nur in diesem Sinne im Namen seiner Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Zu seinen Aufgaben gehören die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden, die Förderung der politischen Bildung im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft, die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden sowie die Pflege der Verbindung zu Studentenorganisationen und Studentenschaften anderer Hochschulen. Der APR/AStA verfügt über eigene Räumlichkeiten und Ausstattung in der Hochschule und wird regelmäßig zu Monatsgesprächen mit der Hochschulleitung eingeladen. Die Studierendenvertretungen übernehmen eine wichtige Funktion im Rahmen eines studentischen Mentorenprogramms, z.B. spezifische Angebote für Studienanfängerinnen und -anfänger.

Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern/-kanzleien erfolgt in engem Austausch zwischen dem Studiengangsleiter und den Praxispartnern, der Steuerberaterkammer Bremen und der Berufsschule. Auch sind zahlreiche (lt. Dozentenliste sechs) Steuerberater als Lehrbeauftragte eingebunden, die jedoch kaum die Praxispartner repräsentieren können.

Bewertung

Im HfÖVG und in der Grundordnung der HfÖV (GO) werden die Zuständigkeiten aller Gremien hinreichend geregelt. Im Fachbereichsrat und im Akademischen Senat sind Studierende entsprechend der Anforderungen von Hochschulgesetz und GO vertreten und namentlich im Internet benannt. Zudem organisieren sich die Studierenden im Studierendenrat, wobei die Abgrenzung der Vertretung der externen Studierenden gegenüber dem APR/AStA transparenter gestaltet werden könnte.

Auf den Beirat wurde bereits eingegangen (siehe Kapitel III.1.1). Der Beirat erfüllt laut Satzung eine beratende Aufgabe bei der Weiterentwicklung des Studiengangs und unterstützt den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis.

In der „Zusammenfassung der Überlegungen zur Umstellung des dualen Studienganges „Steuern und Recht“ von einem Semestermodell auf ein Blockmodell“ vom Mai 2019 wurde von Seiten der Studierenden die mangelnde Koordination zwischen Berufsschule, Hochschule und Kanzleien moniert. Dies führt nicht nur zu Problemen in Bezug auf die jeweilige Arbeitszeit, sondern auch zu inhaltlichen Abstimmungsschwächen: „Da in den meisten Fällen (aus Gesprächen mit Studierenden erfahren) auch kein Zusammenhang zwischen den theoretischen Lehrinhalten und den praktischen Tätigkeiten bestand, waren die „Köpfe nicht frei“ für jeden der beiden Bereiche. Diese Schwierigkeiten haben im Lauf der Jahre mit den nachrückenden Studienjahrgängen nicht wirklich

abgenommen, sodass die Überlegung aufkam, beide Bereiche zeitlich voneinander zu trennen.“ (Ebd., S. 3f). Wiewohl das Blockmodell aus verschiedenen Gründen sowohl von Seiten der HfÖV, den Kanzleien und den Studentinnen und Studenten verworfen wurde – wenngleich auf dünner empirischer Basis –, so bleibt dennoch das Problem ungelöst, wie eine engere inhaltliche Abstimmung zwischen Theorie an der HfÖV und der Praxis in den Kanzleien stattfinden kann. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung des wissenschaftlichen Anspruchs während des begleiteten Selbststudiums.

Bestimmend für einen dualen Studiengang ist die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte. Bei den dual ausbildungsintegriert Studierenden ist dies sichergestellt, weil die Studierenden neben der HfÖV in den Steuerberaterkanzleien arbeiten und die Berufsschule besuchen. Die Betreuung an beiden Lehr- und Lernorten ist durch die Studiengangsleitung sichergestellt. Jedoch regt die Gutachtergruppe an, zumindest eine mögliche Vertreterin bzw. einen möglichen Vertreter zu bestellen.

3.2.2 Kooperationen

Sachstand

Die Hochschule strebt ausdrücklich eine Stärkung internationaler Studien- und Praxisanteile an. Die aktuellen Internationalisierungsmaßnahmen der HfÖV lassen sich im Überblick wie folgt darstellen:

- Unterstützung von Auslandspraktika und Auslandsstudien für Studierende der HfÖV
- Aufbau und Institutionalisierung von Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Ausbildungs- und Praxiseinrichtungen
- Teilnahme am ERASMUS-Programm der Europäischen Union
- Fremdsprachenunterricht
- Lehrprojekte zur Interkulturellen Kompetenz
- Managing Diversity-Aktivitäten im Bereich der Aus- und Fortbildung
- Forschungsk Kooperationen des IPoS mit ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung verfügt über die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung 2014-2020 und unterstützt Studierende bei der Organisation und Durchführung von Auslandsstudien und Auslandspraktika. Im Jahr 2019 hat erstmalig eine Professorin der HfÖV im Rahmen des Programms Erasmus+ eine Gastdozentur im Ausland wahrgenommen. Sie hat an der Bilkent University Ankara eine Vortragsreihe zu Aspekten des Verfassungsrechts gehalten. Aktuell bestehen bilaterale Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen in Finnland, den Niederlanden und der Türkei.

Der Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ ist durch das langjährige Engagement in der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Steuerverwaltung wie auch der steuerberatenden Berufe im Praxisfeld sehr gut vernetzt und unterhält langjährige Kooperationsbeziehungen zur Hanzehoogeschool Groningen / School of Laws. So waren bereits Lehrende des Vorgängerstudiengangs ISWR langjährig in der Lehre der Hanzehoogeschool tätig und haben gemeinsame Lehrveranstaltungen für Studierende beider Hochschulen mit großem Erfolg durchgeführt. Mit der University of New York, Tirana hatte der Studiengang Steuern und Recht bereits in der Gründungsphase einen verlässlichen und inspirierenden Kooperationspartner.

Bewertung

Für einen weiteren Ausbau im Bereich der Internationalität besteht von Seiten der Studierenden und der Unternehmen zunächst kein Bedürfnis. Zwar gibt es zwei Partnerhochschulen im Ausland, jedoch ist deren Bedeutung für den noch primär auf nationales Steuerrecht ausgelegten Studiengang StuR vernachlässigbar.

Die Kooperation mit der beruflichen Praxis ist dagegen viel ausschlaggebender und wird intensiv gesucht. So sind zahlreiche Steuerberater als Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden. Die Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer hat sich durch die Einrichtung des Studiengangs selbst und die Einwerbung und anschließende Verstetigung der Stiftungsprofessur als fruchtbar erwiesen. Die Bedeutung, die die Durchführung des Moduls „Moot Court“ von einem als Honorarprofessor tätigen Finanzrichter entfaltet, kann aus Sicht der Gutachtergruppe nicht hoch genug eingeschätzt werden.

In den Kooperationsverträgen sowohl mit den Praxispartnern als auch mit der Berufsschule sind die Abstimmungsprozesse und die Informationspflichten klar geregelt. Ggf. könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe einer gemeinsamen Veranstaltung während der Praxisphase in die Bildungsverträge aufgenommen werden.

3.3 Transparenz und Dokumentation

Sachstand

Umfangreiche Informationen über die Hochschule, deren Institute und Studiengänge können der Homepage unter <http://www.hfoev.bremen.de> entnommen werden. Der Zugang zu allen relevanten Studiengangsdokumenten wird über die Plattform stud.ip gewährleistet.

In einer Studieninformationsbroschüre sind wichtige Informationen über Inhalt, Ablauf und Organisation aller studienrelevanten Prozesse enthalten. Diese steht in der Regel in gedruckter und elektronischer Form zur Verfügung und wird den Studierenden zu Beginn des Studiums im Rahmen der Einführungsveranstaltungen ausgehändigt.

Im vorletzten Studiensemester sind für alle Studiengänge feste Informationsveranstaltungen etabliert, um die Studierenden bei der Vorbereitung und für die Erstellung der Bachelorthesis rechtzeitig inhaltlich und organisatorisch zu beraten. Für den Studiengang StuR wird das Verfahren entsprechend angepasst.

Für die allgemeine Studienberatung stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachbereichsverwaltung, des Studierendensekretariats sowie des Prüfungs- und Immatrikulationsamtes zur Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden mit allen Lehrenden der Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Rahmen der Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung persönliche Beratungsgespräche durchführen. Diesbezüglich verfolgt die Hochschule eine „open door policy“. Derzeit wird zusätzlich eine psychosoziale Beratungsstelle für Studierende aufgebaut, die Anfang 2020 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Für die Praktikumsberatung stehen die Praktikumsbeauftragten der Fachbereiche und die jeweilige Studiengangsleitung zur Verfügung. Im Falle von geplanten Studienaufenthalten im Ausland wird die Beratung zusätzlich durch die ERASMUS-Beauftragte der HfÖV flankiert.

Bewertung

Die studienorganisatorischen Dokumente lagen der Gutachtergruppe vor. Die BPO ist im Amtsblatt veröffentlicht, die erste Änderung und die Entwurfsfassung zur zweiten Änderungen waren der Gutachtergruppe ausgehändigt worden ebenso wie das alte und der Entwurf des neuen Modulhandbuchs. Das Diploma Supplement lag in unvollständiger Form vor; es muss um die Qualifikations-/Lernziele des Studiums (Punkt 4.2) und statistische Angaben zum relativen Studienabschluss (Punkt 4.4) ergänzt werden.

Auf der Internetseite des Studiengangs StuR sind alle wesentlichen Informationen zum Studiengang in Gestalt eines Flyers, einer siebenseitigen Ausführung zu häufig gestellten Fragen und des Modulhandbuchs zu finden. Die BPO könnte noch ergänzend aufgeführt werden. Gemäß der in Kapitel III.2.1 geschilderten Unterschiede bei der Zielgruppe, sollte auf die besonderen Herausforderungen für die Studierenden ohne Vorkenntnisse deutlich hingewiesen werden. Zudem bedürfen gerade diese Studierenden einer besonderen Beratung im Vorfeld der Studienaufnahme. Hilfreich ist daher, dass die Studienleitung und Ansprechpartner in der Fachbereichsverwaltung direkt auf der Internetseite des Studiengangs StuR aufgeführt sind.

Auch allgemein ist der Internetauftritt der HfÖV sehr klar gegliedert, so dass sich die zuständigen Gremien für studentische Fragestellungen schnell finden lassen; Ansprechpersonen sind namentlich benannt. Dies gilt allerdings nicht für Fragen der Gleichstellung sowie für Probleme bei Behinderungen.

Die Kommunikation mit dem Lehrpersonal ist nach Aussage der Studierenden jederzeit über Telefon und Mail möglich. Für internationale Angelegenheiten stehen die Rektorin und eine weitere

Ansprechpartnerin zur Verfügung. Um Praktika haben Studierende sich laut Studienordnung selbst zu bemühen, können hier aber auch auf den o. g. Praktikumsbeauftragten zurückgreifen.

Abgesehen vom unvollständigen Diploma Supplement sieht die Gutachtergruppe das Kriterium „Transparenz und Dokumentation“ als erfüllt an.

3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Sachstand

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in der Wissenschaft gehört nach § 31 BremHG und § 3 Absatz 2 HfÖVG zu den expliziten Aufgaben der HfÖV. Dieser Aufgabe fühlt sich die Hochschule traditionell in besonderer Weise verpflichtet. Seit 1993 schreibt die HfÖV beispielsweise den Frauenförderplan als ein wesentliches Instrument der Personalentwicklung in diesem Kontext kontinuierlich fort. In dieser Hinsicht hat der Studiengang StuR auch eine besondere Bedeutung für die HfÖV, denn er ist der einzige Studiengang, in dem es einen höheren Frauen- als Männeranteil unter den Studierenden gibt, was das Profil der gesamten Hochschule aufwertet.

Bezüglich des strukturellen Angebots bietet die HfÖV Beratungsbetreuungsförderangebote und Psychosoziale-Beratungsstelle.

Bewertung

Von Seiten der Studierenden wurde kein Mangel an Betreuungsangeboten geäußert. Angesichts der geringen Größe der HfÖV im Allgemeinen und des Fachbereichs „Steuerverwaltungsdienst“ im Besonderen sieht die Gutachtergruppe keinen Bedarf für einen ausgeklügelten Gleichstellungsplan mit detaillierten Maßnahmen.

Da der Studiengang StuR hochschulintern führend in diesen Belangen ist, sieht die Gutachtergruppe das Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ als erfüllt an.

3.5 Fazit

Die Ressourcenausstattung für den Studiengang StuR ist ausreichend, was vor allem durch die Verstetigung der Stiftungsprofessur erreicht wurde. Gleichwohl bleibt der Anteil eigener professoraler Lehre noch geringfügig hinter dem im Gutachten der vorherigen Akkreditierung empfohlenen Verhältnis zurück. Für eine vollumfängliche Erreichung der in den Studiendokumenten formulierten Ziele bedürfte die HfÖV jedoch einer eigenen wirtschaftswissenschaftlichen Expertise. Da die Kooperation mit der Hochschule Bremen eingestellt wurde, besteht derzeit eine Lücke bei der Einschätzung der notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte und der Auswahl geeigneten Lehrpersonals in der HfÖV. Die HfÖV ist in diesem Punkt auf die Beratung durch den Beirat angewiesen. Zur Bewältigung der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte werden Lehrbeauftragte eingesetzt. Dies erscheint mit Blick darauf, dass es sich um einen juristischen Studiengang

handelt, als ausreichend, könnte aber optimiert werden. Die hierfür notwendigen Mittel sind garantiert. Das Weiterqualifizierungsangebot der HfÖV ist gut und wird anscheinend auch genutzt. Die Bibliotheksausstattung sollte mit elektronisch verfügbarer (Kommentar-)Literatur verbessert werden, insbes. um Nachteile nicht vorgebildeter Studierender und Studierender ohne Bildungsvertrag mit einem Praxis- oder Ausbildungspartner nicht zu verstärken. Eine Corona-bedingte Nutzung der Staats- und Universitätsbibliothek stellt temporär eine hervorragende Lösung dar und es ist zu hoffen, dass sich diese Lösung verstetigen lässt.

Die Organisation des Studiengangs StuR ist weitgehend nicht zu beanstanden, nur sollten die Modulverantwortlichen im Modulhandbuch benannt werden; die von der Hochschule angegebenen Gründe für ein Fehlen sind zwar nachvollziehbar, aber die Benennung von Verantwortlichen für einzelne Module würde die Studiengangsleitung entlasten und stellt sicher, dass die derzeit von allen Beteiligten als sehr gut eingestufte Kommunikation und Beratung über eine Institutionalisierung dauerhaft gewährleistet bleibt.

Die studiengangsrelevanten Dokumente lagen der Gutachtergruppe vor und sind teilweise auch im Internet aufgeführt. Mit Ausnahme des Diploma Supplement sind sie vollständig und informativ. Die Informationen für Interessenten an dem Studiengang StuR im Internet sind gut, könnten aber für die unterschiedlichen Zielgruppen des Studiengangs stärker differenziert werden. Ansprechpartnerinnen und -partner sind im Internet klar benannt.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist im Studiengang StuR im Verhältnis zu den anderen beiden Studiengängen der HfÖV stärker gegeben.

Von einzelnen Punkten abgesehen, sieht die Gutachtergruppe die Kriterien „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“ sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ als erfüllt an.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation der Qualitätssicherung

Sachstand

Für die Sicherstellung der Lehre sind gemäß § 35 HfÖVG die Fachbereiche zuständig, wobei die Studiengangsleitungen die erforderlichen Koordinierungen mit den Lehrenden vornehmen. Soweit Lehrende aus anderen Fachbereichen oder kooperierenden Hochschulen (z. B. Hochschule Bremerhaven) einbezogen werden, erfolgt die Lehrplanung in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen, ggf. unter Vereinbarung eines Lehraustauschs. Der hochschul- und fachbereichsübergreifende Einsatz der Lehrenden wird von der Hochschulleitung ausdrücklich gefördert.

Eine besondere Funktion kommt der Modulkoordination zu, die ausschließlich von hauptamtlich Lehrenden wahrgenommen wird. Sie umfasst insbesondere die Harmonisierung der Modul- und Prüfungsinhalte in den einzelnen Studiengruppen eines Studienjahrgangs, die fachliche und didaktische Unterstützung der am Modul beteiligten Lehrbeauftragten sowie die inhaltlich-didaktische Vorbereitung und Abstimmung der veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen. Die Modulkoordination erfüllt somit eine zentrale Kommunikations- und Steuerungsfunktion in der Lehre.

Bewertung

Die Organisation des Qualitätsmanagements ist klar beschrieben. Es gibt Verantwortliche auf den verschiedenen Ebenen der HfÖV, den bestimmte Aufgaben zugewiesen sind. Die Modulkoordination scheint jedoch eher im Fachbereich „Polizeivollzugsdienst“ angewendet zu werden. Im Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ wird die Koordination durch die Studiengangsleitung vorgenommen (siehe auch fehlende Modulverantwortliche Kapitel III.3.1).

4.2 Instrumente der Qualitätssicherung

Sachstand

Das wichtigste Instrument der prozessorientierten Qualitätssicherung ist zweifelsohne die systematische Lehr- und Praxisevaluation. Die HfÖV hat bereits im Jahre 2002 die Lehrevaluation als zentrales Element der internen Qualitätssicherung implementiert und seitdem regelmäßig Befragungen von Studierenden und Lehrenden zur Qualität der fachtheoretischen und fachpraktischen Lehrangebote durchgeführt.

Grundlage der Lehrevaluation ist die Evaluationsordnung (EvO) der HfÖV, die Ziele, Zuständigkeiten und Methoden und Verfahren der internen Qualitätssicherung regelt. Gemäß § 3 Absatz 2 EvO besteht die interne Qualitätssicherung aus den folgenden Elementen:

- Studentische Lehrevaluation zur Fachtheorie und Fachpraxis

- Befragung der für die Leitung von Praktika zuständigen Bediensteten von Behörden und Praxis-unternehmen
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen
- Befragung der Lehrenden zur Qualität und zu den Rahmenbedingungen der Lehre
- Interne Qualitätszirkel

Das konkrete Evaluationsverfahren sowie die Auswahl der Erhebungsinstrumente bestimmt die bzw. der Evaluationsbeauftragte (§ 4 EvO). Wesentliches Steuerungsinstrument ist der Evaluationsplan, in dem in der Regel alle zwei Jahre Zeitpunkt, Umfang und Methodik der durchzuführenden Maßnahmen nach Abstimmung mit der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt werden. Im Falle gesonderter Evaluationsbedarfe – etwa durch aktuelle Entwicklungen und/ oder Problemlagen – wird dieser Evaluationsplan um die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen erweitert bzw. ergänzt, um entsprechend gegensteuern zu können.

Die Datenerhebungen werden durch die bzw. den Evaluationsbeauftragten vorbereitet, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf hochschulöffentlich angekündigt und durchgeführt. Im Falle von Studierendenbefragungen werden die Evaluationsbögen für die beteiligten Studiengruppen in den Seminarräumen ausgelegt und nach Bearbeitung von den jeweiligen Studiengruppensprechern in verschlossenen Umschlägen der bzw. dem Evaluationsbeauftragten wieder zugeleitet. Auf diese Weise kann kontinuierlich eine sehr hohe Beteiligung der Lehrenden und Studierenden gewährleistet werden. So haben sich in den vergangenen Jahren regelmäßig über 90% der Studierenden an den Lehrevaluationen beteiligt.

Während der Praktika tragen Praxisanleiter, Ausbildungsleiter bzw. Ausbilder die Verantwortung für die Betreuung der Studierenden und können eine Rückmeldung über die Qualität der Wissens- und Kompetenzvermittlung geben sowie Nachbesserungsbedarfe erkennen. In den externen Studiengängen erfolgt die jährliche Evaluation der Praxisphase über leitfadengestützte Interviews, welche die Studiengangleitung vor Ort in den kooperierenden Unternehmen mit den jeweiligen Praktikumsbetreuerinnen und -betreuern führt. Die hier gewonnenen Erkenntnisse dienen – zusammen mit den studentischen Rückmeldungen – zur Einschätzung der Geeignetheit der jeweiligen Praktikumsstellen. Dies führt ggf. zu weiteren Gesprächen mit den beteiligten Unternehmen zur Optimierung dieser Praxisphase.

Interne Qualitätszirkel (§ 10 EvO) mit Studierenden und Lehrenden komplettieren den Maßnahmenkatalog zur Lehrevaluation. Unter Moderation der bzw. des Evaluationsbeauftragten findet anlassbezogen ein Erfahrungsaustausch zwischen Studierenden und Lehrenden über Stärken und Schwächen der laufenden Lehrveranstaltungen statt. Die vorrangigen Funktionen des Qualitätszirkels liegen zum einen im kurzfristigen und konstruktiven Feedback zwischen Studierenden und Lehrenden, zum anderen liefern sie Fachbereich und Hochschulleitung relevante Impulse für Optimierungsansätze. In den Studiengängen Risiko- und Sicherheitsmanagement sowie Steuern und

Recht werden regelmäßig studienbegleitende Feedbackgespräche durch die Studiengangsleitung geführt und ausgewertet. Zuletzt finden auch im Rahmen von Beiratssitzungen Qualitätszirkel mit Studierenden unter Moderation der Beiratsvorsitzenden statt. Neben curricularen Inhalten werden insbesondere die Studierbarkeit und die Studienbedingungen diskutiert.

Bewertung

Schon bei der Erstakkreditierung hat die damalige Gutachtergruppe die Sicherungssysteme der Hochschule zur Sicherstellung der Strukturqualität sehr gelobt. An den damals vorgefundenen Strukturen hat sich nichts geändert.

Die Instrumente der Qualitätssicherung entsprechen den geläufigen Werkzeugen aus Evaluationen, Studierendendaten und Gesprächsrunden. Defizite kann die Gutachtergruppe hier nicht erkennen. Im Gegenteil wurde der Gutachtergruppe der Evaluationsplan der nächsten beiden Jahre vorgelegt, so dass sie sich vergewissern konnte, dass die Instrumente nicht nur vorhanden sind, sondern auch in einer Regelmäßigkeit angewendet werden.

4.3 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Sachstand

Die Auswertung der Evaluationsbögen obliegt ebenfalls der bzw. dem Evaluationsbeauftragten. Bezogen auf die Bewertung der Lehrveranstaltungen wird sie anonym vorgenommen. Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse nebst Durchschnittswerten, ergänzt um freitextliche Anregungen aus der Studentenschaft. Die Evaluationsbögen werden den Lehrenden vollständig im Original zur Verfügung gestellt. Dies bildet die Basis, um innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne einer dialogischen Evaluation über wechselseitige Rückkopplungen Prozesse zeitnah zu optimieren. Da die Lehrveranstaltungsevaluationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Semester durchgeführt werden – bei den Totalerhebungen ist dies regelmäßig in der Mitte des Wintersemesters der Fall – besteht auch faktisch hinreichend Gelegenheit, auftretenden Problemen kurzfristig zu begegnen. Zusätzlich zum veranstaltungsinternen Feedback zwischen Lehrenden und Studierenden ist eine hochschulöffentliche Bekanntmachung der Evaluationsergebnisse obligatorisch. Durch die bzw. den Evaluationsbeauftragten wird jährlich auf der Basis aggregierter Datensätze ein Evaluationsbericht vorgelegt und den Hochschulgremien zur Einleitung qualitätsverbessernder Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Evaluationsergebnisse der letzten Jahre lässt sich feststellen, dass die Gesamtbeurteilungen – sowohl in der Fachtheorie als auch in der Fachpraxis – konstant auf relativ hohem Niveau liegen. Die Mehrzahl der Lehrenden erfährt durchgängig im Hinblick auf Fachkompetenz und Didaktik überdurchschnittlich gute Bewertungen, wenngleich es in Einzelfällen durchaus auch zu „Ausreißern“ gekommen ist. Diese haben bislang aber noch nicht zur Unterschreitung eines kritischen Schwellenwertes geführt, der den Evaluationsbeauftragten zur Anberaumung eines

Qualitätsgesprächs gemäß § 11 EvO veranlasst hätte. Gleichwohl haben in der Vergangenheit einzelne Lehrbeauftragte nach kritischer Reflexion ihrer Evaluationsergebnisse für sich selbst Schwierigkeiten in der Wahrnehmung des Lehrauftrags gesehen und von einer weiteren Lehrtätigkeit Abstand genommen.

Bewertung

Der Gutachtergruppe wurden die Evaluationsberichte der letzten drei Jahre vorgelegt. Daraus ist zu entnehmen, dass es eine detaillierte Auswertung zu den Ergebnissen aus den Lehrevaluationen gibt. Die standardisierten Erhebungen erlauben einen Zeitvergleich über mehrere Jahre und ermöglichen so ggf. Trends auszumachen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe könnten die Evaluationsberichte um die Ergebnisse aus der Datenauswertung (bspw. Regelstudienzeit etc.) und den Gesprächen (Qualitätszirkel) ergänzt werden. Somit würde ein umfassendes Bild geliefert werden, welches auch für die Weiterentwicklung des Studiengangs StuR aussagekräftiger wäre. Bspw. wurde im Evaluationsbericht nicht die hohe Abbrecherquote erfasst, von den Gründen hierfür ganz zu schweigen. Eine Dokumentation dieser Ergebnisse und der darauf aufbauenden vertieften Analysen und Maßnahmen würde für den internen Gebrauch sicherlich sinnvoll sein.

4.4 Fazit

Wie schon bei den vorherigen Akkreditierungen durch die Gutachtergruppen festgestellt, hat die HfÖV wirksame Verfahren implementiert, um die Prozessqualität zu evaluieren und jederzeit zu überprüfen. Dadurch ist jederzeit gewährleistet, dass der Studiengang StuR die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Gleiches gilt für die Sicherstellung der Strukturqualität. Lediglich bei der Ergebnisqualität sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die überproportional hohe Abbrecherquote zu mindern und die Absolventenquote zu erhöhen (siehe Kapitel III.1.2.4).

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ als erfüllt an.

5 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil ein Teil der Studierenden nicht über hinreichende Eingangsqualifikationen verfügt, das Studium mit dem überwiegenden Anteil der Studierenden gemeinsam studieren zu können.

R-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil die Prüfungsform Hausarbeit nur unbenotet verwendet wird.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und

Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil das Diploma Supplement unvollständig ist und die BPO nur in der Entwurfsfassung der Gutachtergruppe vorlag.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da im Studiengang StuR eine duale Studienvariante vorliegt, wurde der Studiengang unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Akkreditierungsempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des „Steuern und Recht“ (LL.B.) mit Auflagen und Empfehlungen.

Auflagen

1. Das Diploma Supplement muss um die Qualifikations-/Lernziele des Studiums (Punkt 4.2) und statistische Angaben zum relativen Studienabschluss (Punkt 4.4) ergänzt werden.
2. Die Anrechnungsmodalitäten der Ausbildung auf die Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten des ersten Studienjahres bei den dual Studierenden müssen in der BPO reguliert werden.
3. Die HfÖV muss Brückenkurse oder Propädeutika anbieten, damit die nicht-dual Studierenden bzw. die Studierenden ohne eine Vorausbildung spätestens zum dritten Semester über die gleichen Eingangsqualifikationen wie die anderen Studierenden verfügen.
4. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.
5. Zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit muss eine benotete Hausarbeit verpflichtend in mindestens einem Modul als Prüfungsform verwendet werden.
6. Die verabschiedete Bachelorprüfungsordnung ist nachzureichen.

Empfehlungen

1. Es sollte ein Auswahlverfahren für Bewerberlagen von mehr als 30 Bewerbungen eingerichtet werden.
2. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte der Wahl(pflicht-)Bereich erhöht werden.
3. Die Aspekte der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre/ Steuerwirkungslehre sollten stärker im Curriculum berücksichtigt werden.
4. Die Gestaltungs- und Beratungskompetenzen – besonders für KMU – sollten verbessert werden.
5. Es sollten Modulverantwortliche benannt werden.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2020 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Steuern und Recht“ (LL.B.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Die HfÖV muss Brückenkurse oder Propädeutika anbieten, damit die nicht-dual Studierenden bzw. die Studierenden ohne eine Vorausbildung spätestens zum dritten Semester über die gleichen Eingangsqualifikationen wie die anderen Studierenden verfügen.**
- **Die Anrechnungsmodalitäten der Ausbildung auf die Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten des ersten Studienjahres bei den dual Studierenden müssen in der BPO reguliert werden.**
- **Die verabschiedete Bachelorprüfungsordnung ist nachzureichen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2022.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 12. Juli 2021 wird der Studiengang bis 30. September 2026 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 12. November 2020 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Streichung von Auflagen

- Das Diploma Supplement muss um die Qualifikations-/Lernziele des Studiums (Punkt 4.2) und statistische Angaben zum relativen Studienabschluss (Punkt 4.4) ergänzt werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Das Diploma Supplement wurde aktualisiert und lehnt sich an die jüngste Diploma-Supplement-Vorlage an, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES gemeinsam entwickelt wurde.

- Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Regelungen in der PO orientieren sich an der Bremischen Gesetzeslage. § 56 BremHG, der gemäß § 47 Abs. 2 HfÖVG für die HfÖV entsprechend gilt, lautet: „Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

- Zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit muss eine benotete Hausarbeit verpflichtend in mindestens einem Modul als Prüfungsform verwendet werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Forderung wurde bereits erfüllt.